



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1922

24.06.1922 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 24. Juni 1922.

Inhaltsverzeichnis.

1. Enteignung für neue Hafenanlagen am linken Weserufer und deren Anschluß an die Reichsbahn . . .	S. 581.
2. Verstaatlichung des privaten höheren Mädchenschulweins	" 586.
3. Gebühren für die Benutzung der Häfen, Bösch- und Ladeplätze in Bremen und in Bremerhaven und der staatlichen Hafenbahn in Bremen	" 613.
4. Güterabfertigung in Bremerhaven	" 628.

1. Enteignung für neue Hafenanlagen am linken Weserufer und deren Anschluß an die Reichsbahn.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hierneben zugehen läßt, daß er seine Erklärung sowie eine Mitteilung über die etwa erhobenen Einsprüche nach Ablauf der Einspruchsfrist nachfolgen lassen wird. Die Finanzdeputation hat gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben.

Bericht.

Anlage.

Das Bestreben Bremens seine Stellung als Welthandelsplatz und als Welthafen zu behaupten, kann nur Erfolg haben in Verbindung mit dem festen Entschlusse, seine Hafenanlagen stets so in Bereitschaft zu setzen und zu halten, daß sie sich allen zu erwartenden Verkehrsänderungen in befriedigender Weise und zur rechten Zeit anpassen können.

Bremen ist zur Zeit daran, seine bestehenden Hafenanlagen den jetzigen Verkehrsverhältnissen entsprechend auszubauen, indem die Kajeschuppen und die Hebezeuge vermehrt und die Bahnanlagen verbessert werden. Es wird in Kürze auch die Schaffung neuer Schiffs- und Liegeplätze an den noch nicht ausgebauten Hafenufern näher treten müssen. Der Zuschnitt der ganzen bestehenden Anlage ist aber darauf eingestellt, daß der Oberlauf der Weser, ein für sich abgeschlossenes Stromgebiet, der Binnenschiffahrt enge Grenzen zog, und die große Menge der Ware auf die An- und Abfuhr durch die Bahn angewiesen war. Bremen war damit und ist noch in der Hauptsache Hafen für hochwertige Güter.

Den Beginn einer Änderung herein hat die Eröffnung des Mittellandkanals gebracht. Diese Änderung wird immer weitere Kreise ziehen mit dem Fortschreiten des Mittellandkanals bis zur Elbe, mit der Verbesserung des Fahrwassers der Oberweser, ihrem etwaigen Anschluß an den Main-Donaukanal und mit der Ausführung des Hanjakanal. Mag die Verwirklichung mancher dieser Pläne auch noch in weiter Ferne liegen, so stellen sie sich doch heutzutage als durchaus wirtschaftliche Anlagen dar, mit deren einstigem Zustandekommen man rechnen und auf deren Wirkung man sich vorbereiten muß. Bremen muß sich darauf einrichten, in seinen Verkehrshäfen und Industriebahnhöfen der Binnenschiffahrt einen breiteren Raum zu gewähren. In den jetzigen Hafenanlagen ist dies nicht möglich, es bedarf dazu neuer weiträumiger Hafengelände mit ausgedehnten Wasserflächen.

Das Gelände muß der Stadt möglichst nahe liegen und es kommt dafür nur der östliche Teil des Niedervielandes in unmittelbarem Anschlusse an die Vororte Woltmershausen und Rablinghausen und an die Bahnlinie nach Oldenburg in Betracht.

Die unterzeichnete Deputation legt hierneben einen Entwurf für die auf diesem Gelände zu errichtenden Anlagen und einen Bericht des Hafenbaudirektors Tillmann an, aus dem alles Nähere hervorgeht. Der Plan, den die Deputation für zweckmäßig hält, zeigt in großen Linien die Aufteilung des Geländes in Seehäfen und Binnenschiffhäfen, Zollausschlußgebiet und Zollinland, Gelände für den freien Verkehr und solches für Fabriken und Läger. Auch eine ausgiebige Einfassung des Hafengebietes mit dem nötigen billigen Wohngebiete ist vorgesehen. Ferner zeigt der Plan die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung mit den durch die Hafenanlagen von der Stadt getrennten Ortschaften Seehausen, Hafenbüren und Strom.

Die Deputation sieht sich genötigt, mit diesen Plänen jetzt hervortreten, weil sie demnächst die Inangriffnahme der Bauarbeiten für einen Kanalhafen, für einen Ölhafen und für einen Hafen für den Umschlag vom Seeschiff aufs Binnenschiff sowie für Massengüterverkehr wird beantragen müssen, Anlagen, die von vornherein in einen Gesamtplan einzugliedern sind, und weil folgerichtig für den Gesamtplan jetzt schon das Gelände sichergestellt werden muß. Trotzdem das zu beanspruchende Gelände beinahe ausschließlich Überschwemmungsgebiet der Dchtum ist, erscheint es doch nötig schon jetzt einzugreifen und die Bebauung der angrenzenden Stadtbezirke als Hafengrenzgelände bewußt zu entwickeln, damit nicht später eine zu weit fortgeschrittene, ungeeignete Bebauung den Ausbau der Hafenanlagen behindert.

Gleichzeitig mit dem Gelände für die Häfen selbst muß auch das Gelände für einen neuzeitlichen Rangierbahnhof sicher gestellt werden. Dieser Bahnhof ist im Neuenlandersfelde an der Dchtum entlang, vorgesehen, wobei ein Teil des Flugplatzes beansprucht wird, der ersetzt werden muß. Die Einzelheiten der Bahnanlagen sind, so weit es nötig ist, im Bericht des Hafenbaudirektors Tillmann erläutert. Über die Erwerbung kleinerer Geländeflächen, dort, wo die Anschlußbahn außerbremsiges Gebiet schneidet, wird später berichtet.

Im Übrigen bedarf die Lösung der Bahnfragen selbstredend noch eingehender Verhandlungen mit dem Reiche, wie überhaupt der ganze Hafenplan zunächst nur den Allgemeingedanken zum Ausdruck bringen soll und die Festsetzung aller Einzelheiten erst nach Bedarf im Laufe der Entwicklung geschehen kann.

Auf den ersten Blick erscheint die Enteignung eines so umfassenden landwirtschaftlichen Gebietes, es sind etwa 13 000 000 qm, als ein schwer erträglicher Eingriff in die sehr große Anzahl einzelner Wirtschaftsbetriebe, zumal mehrere Bauerhöfe einbezogen werden müßten. Es ist aber zu beachten, daß die Entwicklung vermutlich fünf bis sechs Jahrzehnte umfassen wird, in deren Verlauf schon allein das Wachstum der Stadt aus sich heraus die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse umgestalten würde. Die Wirkung der Enteignung auf die betreffenden Ländereien wird überdies nur sehr langsam bemerkbar werden und der Mehrheit der jetzigen Generation kaum noch näher treten.

Die Höhe der Kosten sind bei den unübersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mit einiger Sicherheit anzugeben und werden später dem Bedarf entsprechend anzufordern sein. Es ist damit zu rechnen, daß der größere Teil der Zinsen der aufzuwendenden Kosten durch die Belassung des noch nicht in Anspruch zu nehmenden Geländes in der Bewirtschaftung wieder einkommt; denn bei der in Aussicht zu nehmenden langjährigen Verpachtung muß der landwirtschaftliche Wert voll verzinst werden, und dem größten Teil des Gebietes kann nur ein landwirtschaftlicher Wert zugesprochen werden.

Die Handelskammer hat dem Entwurfe zugestimmt.

Die Deputation beantragt,

- 1) der allgemeinen Anordnung des anliegenden Entwurfes der Häfen am linken Weserufer zuzustimmen,
- 2) die Enteignung des für die Hafen- und Bahnanlagen und für die Ergänzung des Flugplatzes nötigen Geländes zu beschließen.

Bremen, den 8. Juni 1922.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Apelt.** (gez.) **Kirchmeyer.**

Bremen, 3. Juni 1922.

Herrn Senator Dr. Apelt.

Vorsitzer der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Hier.

Unter Vorlegung eines allgemeinen Entwurfes für den Ausbau der Häfen am linken Weserufer, umfassend 1 Lageplan 1:10 000 (Anlage I), 1 Übersichtsplan

1:10 000 über die Kartenblätter des beanspruchten Geländes (Anlage II) und 39 Kartenblätter, sowie einen Umschlag mit den Verzeichnissen der Eigentümer beehre ich mich darüber folgendes zu berichten.

A. Anordnung der Häfen.

Die bereits bestehende und die noch in Aussicht genommene Verbesserung der Verbindung Bremens mit den binnenländischen Wasserstraßen zwingt dazu, schon jetzt die Hafenanlagen auf einen stärkeren Binnenschiffsverkehr umzustellen. Nachdem die früher für den Umschlag von Schiff zu Schiff vorgesehene sogenannte „Bassinverweiterung“ dem damals dringenden Bedürfnis einer leistungsfähigen Anlage für den Getreideumschlag hat weichen müssen, besteht bei den engen Raumverhältnissen im Hafengebiet am rechten Weserufer keine Möglichkeit mehr, dort die erforderlichen Anlagen zu schaffen. Es handelt sich um folgende, vorwiegend nötige Anlagen:

- 1) um einen Hafen für den Umschlag zwischen Seeschiff und Binnenschiff,
- 2) um einen Liegehafen für Binnenschiffe,
- 3) um einen Hafen für Fabrikanlagen, die lediglich auf den Binnenschiffsverkehr angewiesen sind und für die die Gelände am Industrie- und Handelshafen zu wertvoll sind;

daneben tritt auch das Bedürfnis hervor,

- 4) einen Ölhafen anzulegen, um der zunehmenden Verwendung der Ölfeuerung und der Motorschiffe Rechnung zu tragen.

Alle diese Anlagen können in befriedigender Weise nur auf dem linken Weserufer unterhalb des Hohentorshafens untergebracht werden.

In der Anlage I ist im Anschluß hieran der allgemeine Entwurf für die weitere Ausgestaltung auch der Seehäfen am linken Weserufer dargestellt. Bei ihnen ist die Breite reichlich doppelt so groß wie die der jetzigen Häfen angenommen, um in der Mitte noch eine Reihe Dalben setzen zu können, die für wartende Schiffe und für den Umschlag von Schiff zu Schiff dienen.

Im Gegensatz zu den 1500 bis 1800 m langen Häfen I und II sind die neuen Verkehrshäfen nur etwa 800 m lang gedacht, ausreichend für 3 Schuppen und 5 bis 6 Dampfer, damit sie durch die Hafensbahn vom Kopfende aus auskömmlich bedient werden können. Es ergibt sich dadurch die Anordnung eines Stammhafens mit schräggestellten Seitenhäfen. Am Kopfe der Seitenhäfen ist reichlich Platz für Aufstellgleise in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle der Wagen. Man hat bei dieser Anordnung den Vorteil, daß man die Breite der Häfen und der Landzungen nicht längere Zeit im voraus festzusetzen braucht, sondern erst dann, wenn man übersehen kann, welchem Sonderzwecke sie dienen sollen.

Die Einfahrt des Stammhafens ist möglichst weit stromauf gelegt, um den Wasserweg zwischen den alten und neuen Häfen kurz und um die Wasserbewegung der Häfen auf möglichst langer Strecke für die Spülung des Stromschlauches nutzbar zu machen.

Die für die Binnenschiffe bestimmten Häfen legen sich stromaufwärts um das Seehafengebiet herum, damit der Binnenschiffsverkehr den Seeverkehr möglichst wenig belästigt. Von ihnen führen kurze Verbindungskanäle in die Seehäfen.

Die Häfen sind im Plane nach den Örtlichkeiten benannt. Ihre Zweckbestimmung ist im Einzelnen folgende:

der „Kablinghauser Hafen“, auf dem Groden, ist Sammel- und Liegehafen für Binnenschiffe;

der „Woltmershauser Hafen“, längs des Dichtum-Schutzdeiches, ist für Fabrikanlagen bestimmt;

der „Warturmhafen“, längs der Warturmer Heerstraße, soll für Kohlen-schiffe und Kohlenlager dienen;

der „Wahrfeld-Hafen“, im Wahrfelde, wieder für Fabrikanlagen, und

der „Guchtinger Hafen“, bei Brokhuchting, ebenso.

An die Binnenschiffhäfen schließt sich bei Strom noch der „Stromer Hafen“ als Seeschiffhafen für Fabrikanlagen an.

Auf dem Lankenauer Groden ist ein „Ölhafen“ für große Tankanlagen vorgesehen.

Der Hafen der Haupteinfahrt ist als „Seehäuser Hafen“ bezeichnet. Zwischen ihm und der Ortschaft Seehausen ist ein Gelände für eine größere Werftanlage mit Dock, die für solch größere Hafenanlagen unerlässlich ist, vorgesehen. Seine stromausliegende Seite ist zu einem Liegeplatz für den Umschlag zwischen Seeschiff und Binnenschiff erweitert. Demselben Zwecke soll der anschließende „Lankenauer Hafen“ dienen.

Die Sohlenlage der Seehäfen ist auf -12 m Br. Null, die der Binnenhäfen auf $-6,5$ m angenommen. Das Gelände soll auf $+3,2$ m liegen. Zwischen den einzelnen Häfen soll eine freie Wasser Verbindung ohne Schleusen oder Sperrtore bestehen.

Die Ufer sollen im allgemeinen als Böschungen mit der Neigung 1:2 ausgebaut werden. Die Wasserflächen sind im Plane bis zur Böschungsoberkante blau getönt, wodurch sie breiter erscheinen als sie sein werden. Von der blau getönten Fläche entfallen bei den Seehäfen rd. 60 m, bei den Binnenschiffhäfen rd. 40 m auf die Böschungsbreiten.

Als erster Bauabschnitt werden voraussichtlich die eingangs unter 1 bis 4 genannten dringlichen Arbeiten von der Weser aus vorgetrieben werden, nämlich der Rablinghauser und der Woltmershauser Hafen, der Ölhafen und die östliche Hälfte des Seehäuser Hafens mit seiner Erweiterung für den Umschlag zwischen Seeschiff und Binnenschiff.

B. Geländeverteilung.

Im Plan, Anlage I, sind die für die verschiedenen Zwecke vorgesehenen Geländeflächen durch Farbgebung kenntlich gemacht.

Die Farbgebung ist folgende:

„Weiß“ für die Fläche des allgemeinen Verkehrs,

„Violett“ für die Fläche für Fabriken, Läger und Bahnanlagen,

„Gelb“ für das Gelände für Arbeiterwohnungen und für Bodenablagern.

Die bestehenden Hafenanlagen sind in denselben Farben, jedoch in dunklerer Tönung gekennzeichnet.

Der mittlere Teil des Seehafengebietes ist als Zollausschlußgebiet mit einer grünen Linie umfaßt.

Die Bruttoflächengrößen verteilen sich auf dem Plane in ungefähren Zahlen wie folgt:

Allgemeiner Verkehr.....	2 600 000 qm
Fabriken, Läger und Bahn.....	3 800 000 "
Rangierbahnhof.....	1 000 000 "
Häfen mit Böschungen.....	6 000 000 "
	<hr/>
	12 400 000 qm
dazu kommen für Wohnungen, Bodenablagern, Ersatzwege u. dergl.....	2 800 000 "
	<hr/>
Gesamtbedarf.....	15 200 000 qm

von denen bereits etwa 2 000 000 qm in Staatshand sind, so daß noch etwa 13 000 000 qm enteignet werden müssen.

Von dem Gesamthafengebiet entfällt rd. die Hälfte auf das Zollausschlußgebiet, von dem Industrieland allein fällt etwa der vierte Teil in das Zollausschlußgebiet.

Es ist selbstverständlich, daß alle diese Verhältnisse nur als ein vorläufiges Bild zu werten sind, das sich im Laufe der Entwicklung wesentlich ändern kann. Die Möglichkeit weitgehender Änderungen ist beim Entwurfe nach jeder Richtung hin gewahrt.

Die genannten Zahlen sind aus Skizzen im Maßstabe 1:10 000 überschläglich ermittelt und bedürfen der Nachprüfung durch das Katasteramt.

Es soll noch bemerkt werden, daß angenommen ist, daß das Weserufer an die in der Ausführung begriffenen Lagerplätze am unteren Ende des Hohentorshafens anschließend bis zum „Rablinghauser Hafen“ etwa 600 m lang als Bade- und Spielstrand freigelassen wird. Es wird möglich sein, auch die Landzunge

zwischen dem Rablinghauser Hafen und der Weser nach der Stromseite hin, dafür herzurichten, wodurch die freie Uferstrecke auf 2000 m Länge gebracht würde.

Im Neuenlander Felde schneidet der Bahndamm von dem staatl. Gelände des Flugplatzes reichlich 260 000 qm ab, wodurch der Flugplatz in der Hauptflugrichtung verkürzt wird. Um hierfür einen Ausgleich zu schaffen, ist vorgesehen, am entgegengesetzten Ende des Platzes nach der Neuenlander Straße zu zwei Flächen zu erwerben, die zusammen etwa 270 000 qm umfassen und bereits dreiseitig von staatlichen Geländen eingeschlossen sind. Die Flächen sind in dem genannten Gesamtbedarf mit enthalten.

C. Bahnanlagen.

Um die Möglichkeit der praktischen Anschließung der verschiedenen Hafengebiete zu zeigen, sind im Plane die Hauptzuführungsgleise mit einfachen schwarzen Linien angedeutet. Für Gleisgruppen im Hafengelände ist genügend Raum.

Der Hauptanschluß des Hafengebietes an die Reichsbahn ist bei Kirchweyhe und Dreye vorgesehen, weil die dortige Bahnlinie die günstigste Verbindung nach den wichtigsten Teilen des Hinterlandes darstellt. Daneben wird eine Verbindung mit der Bahnlinie nach Oldenburg ebenfalls nötig sein. Die ersten Anlagen werden, solange der Verkehr noch gering ist, voraussichtlich über den Hohentorshafen bedient werden können.

Der Hauptrangierbahnhof soll sich im Neuenlander Felde am Dichtumufer zwischen der Duckwitzstraße und der Kattenturmer Heerstraße erstrecken. Er ist in einer Länge von etwa 4 km und einer Breite von etwa 180 m angenommen.

Die Verbindung des Bahnhofes mit dem Hafengebiet wird schienenfrei über die Oldenburger Bahn hinwegzuführen sein.

Die Einführungen in die Linien der Reichsbahn bedürfen noch eingehender Verhandlungen mit der zuständigen Stelle. Auf den Grunderwerb wird dieser Punkt von unwesentlichem Einfluß sein.

D. Straßen.

Es sind vier Hauptzuführungstraßen im Hafengebiet vorgesehen: bei Lankenau, bei der Gasanstalt, bei der Warturmer Heerstraße und bei Brookhuchting. Sie sind im Plane braun getönt.

Ebenso ist die Verbindung der Orte Seehausen und Hasenbüren über Lankenau und die zweite über Brookhuchting nach der Oldenburger Bahn in brauner Farbe gekennzeichnet.

Die Verbindung über Lankenau wird den Haupthafen auf einer Fähre kreuzen müssen, die auch für Fuhrwerke einzurichten ist. Bis diese Stelle des Hafens ausgebaggert ist, worüber wohl 10 bis 15 Jahre vergehen werden, ist der Weg auf einem Damme hier ununterbrochen durchzuführen.

Von den 9 über die Binnenschiffhäfen führenden Brücken werden voraussichtlich 4 als feste und die anderen als bewegliche auszuführen sein.

E. Enteignung.

Zunächst handelt es nur darum, das Gelände für die Anlagen sicher zu stellen. Die Grenzen des in Anspruch zu nehmenden Geländes sind auf der Anlage I mit einer roten Linie gekennzeichnet. Auf den anliegenden 39 Kataster-Kartenblättern im Maßstabe 1 : 2000 und 1 : 1000 ist das Gelände mit einem hellroten Farbstreifen eingefast. Bei den Kartenblättern, die keinen roten Streifen zeigen, ist das ganze auf ihnen dargestellte Gelände in Anspruch zu nehmen.

Die Anlage II ist ein Übersichtsplan der gesamten Kartenblätter.

Es ist ferner angefügt ein Umschlag mit den Eigentümerverzeichnissen der

1) der Feldmark Lankenau

2) " " Seehausen

3) " " Strom

4) " " Woltmershausen

5) " " Rablinghausen

6) " Vorstadt bei Woltmershausen

- 7) der Feldmark Mittels- und Brokhuchting
- 8) " " Kirchhuchting und Grolland
- 9) " " Neuenland
- 10) " " Arsten.

Ebenso wie die Flächengrößen bedürfen auch die Grenzlinien und die Verzeichnisse der Eigentümer einer Nachprüfung durch das Katasteramt.

Die endgiltige Festsetzung der Grenzen wird voraussichtlich eine Zeit von etwa 1—2 Jahren beanspruchen.

F. Schluß.

Herr Oberbaudirektor Dr. Suling, der zurzeit erkrankt ist, hatte schon mehrere Jahre vor dem Kriege verschiedene Skizzen für die Hafenanlagen am linken Weserufer entworfen und dabei auch den östlichen Teil des Niedervielandes in Anspruch genommen, auch den Bahnanschluß bei Kirchweyhe vorgesehen. Der jetzige Entwurf, der den veränderten Verhältnissen angepaßt ist, ist ihm von mir vor einigen Monaten vorgelegt und hat seine Zustimmung gefunden.

Was die Kosten der Enteignung anbelangt, so ist darüber eine einigermaßen sichere Schätzung nach den heutigen ungewissen Verhältnissen nicht angängig. Sie werden später nach Bedarf zu beantragen sein.

Ich bitte bei Senat und Bürgerschaft die für die Enteignung erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Frist für die Auslegung der Pläne empfehle ich auf 2 Wochen zu bemessen.

(gez.) **Sillmann**
Hafenbaudirektor.

Anlagen:

- 2 Pläne 1:10000
- 39 Kataster-Kartenblätter
- 1 Umschlag mit 10 Verzeichnissen der Eigentümer.

2. Verstaatlichung des privaten höheren Mädchenschulwesens.

Die Schuldeputation hat über die Verstaatlichung des privaten höheren Mädchenschulwesens einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hierneben mitteilt, daß er seine Erklärung und die der Finanzdeputation nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

An höheren Mädchenschulen bestehen in der Stadt Bremen zur Zeit folgende Schulen:

I. Städtische Schulen:

- 1) Realgymnasiale Studienanstalt an der kleinen Helle
vorhandene Klassenräume 6, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 6 Klassen.
- 2) Deutsche Oberschule an der Karlstraße (im Aufbau begriffen)
vorhandene Klassenräume im Gebäude des Volksschullehrerinnenseminars 6, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 2 Klassen eines im Aufbau begriffenen Zuges.
- 3) Volksschullehrerinnenseminar an der Karlstraße (im Abbau begriffen)
vorhandene Klassenräume 6 (Vergl. Ziffer 2), davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 3 Klassen eines im Abbau begriffenen Zuges.
- 4) Lyzeum an der Kleinen Helle
vorhandene Klassen 18, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 12 Klassen, und zwar von einem vollständigen Zuge und von 2 im Aufbau begriffenen Zügen.
- 5) Neustädtische höhere Mädchenschule an der Mainstraße
vorhandene Klassenräume 12, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 9 Klassen eines vollständigen 6klassigen Zuges mit 3 Parallelklassen.

II. Private Schulen:

- 1) Oberlyzeum Rippenberg Am Wall
vorhandene Klassenräume 4, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 3 Klassen eines 4klassigen Zuges.
- 2) Lyzeum Rippenberg Am Wall
vorhandene Klassenräume 14, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 12 Klassen von 2 vollständigen Zügen.
- 3) Lyzeum Janson, Wilhadistrafte
vorhandene oder mit geringen baulichen Veränderungen herzustellende Klassenräume 24, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 15 Klassen.
- 4) Lyzeum Vietor an der Bürgermeister-Smidtstraße
vorhandene oder mit geringen baulichen Veränderungen herzustellende Klassenräume 12, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 6 Klassen.
- 5) Lyzeum Schomburg in zwei Gebäuden, dem eigentlichen Schulgebäude an der Hoyaerstraße und dem teilweise als Schule eingerichteten Wohnhause an der Lüneburgerstraße
vorhandene Klassenräume in dem eigentlichen Schulgebäude an der Hoyaerstraße, einschließlich Physiksaal, 6 und in dem Gebäude an der Lüneburgerstraße 2, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 6 Klassen eines vollständigen Zuges.
- 6) Lyzeum Müller (früher Kriebisch) an der Lönningstraße
vorhandene Klassenräume 13, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 9 Klassen.
- 7) Lyzeum Bredenkamp an der Schillerstraße
vorhandene Klassenräume 10, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 6 Klassen.
- 8) Höhere Mädchenschule Roselius an der Lerchenstraße
vorhandene Klassenräume 12, davon Ostern 1923 voraussichtlich besetzt 11 Klassen.

Die sämtlichen unter II aufgeführten privaten Schulen werden vom Staat subventioniert, und zwar verteilen sich die Ausgaben für die Schulen auf die Schulbesitzer und den Staat im Rechnungsjahre 1922, wenn für die Tätigkeit der Schulbesitzer das entsprechende staatliche Gehalt, aber nichts für die Verzinsung der auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken und des in den Grundstücken steckenden eigenen Kapitals, sowie nichts für Abschreibung auf Gebäude und Inventar angesetzt wird und die bei einigen Schulbesitzern in Betracht kommenden Renten an die Vorbesitzer unberücksichtigt bleiben, wie folgt:

1) Oberlyzeum Rippenberg		
Gesamtkosten, veranschlagt zu	Ab	267 800
davon trägt der Schulbesitzer	"	37 300
der Staat	"	230 500
2) Lyzeum Rippenberg		
Gesamtkosten, veranschlagt zu	"	1 182 900
davon trägt der Schulbesitzer	"	432 700
der Staat	"	750 200
3) Lyzeum Janson		
Gesamtkosten, veranschlagt zu	"	1 676 900
davon trägt der Schulbesitzer	"	485 100
der Staat	"	1 191 800
4) Lyzeum Vietor		
Gesamtkosten, veranschlagt zu	"	1 065 100
davon trägt der Schulbesitzer	"	490 700
der Staat	"	574 400
5) Lyzeum Schomburg		
Gesamtkosten, veranschlagt zu	"	708 000
davon trägt der Schulbesitzer	"	231 300
der Staat	"	476 700
6) Lyzeum Müller		
Gesamtkosten, veranschlagt zu	"	967 000
davon trägt der Schulbesitzer	"	304 300
der Staat	"	662 700

7) Lyzeum Bredenkamp	
Gesamtkosten, veranschlagt zu	778 300
davon trägt der Schulbesitzer	287 400
der Staat	490 900
8) Höhere Mädchenschule Roselius	
Gesamtkosten, veranschlagt zu	978 700
davon trägt der Schulbesitzer	292 600
der Staat	686 100

Dazu kommt noch der vom Staat bewilligte Betrag von 200 000 *M* für Schulgeldermäßigung. Im ganzen wird also das Staatsbudget schon jetzt mit einer laufenden Ausgabe von 5 263 300 *M* für das private höhere Mädchenschulwesen belastet (die Abweichung von den Zahlen des Haushaltsplanes erklärt sich daraus, daß in diesem Bericht die Gehälter der Lehrkräfte nach den jetzt geltenden Bestimmungen berechnet sind).

Trotz dieser erheblichen Staatssubvention sind die privaten höheren Mädchenschulen sämtlich nicht in der Lage, ihren Schulbetrieb auf der gegenwärtigen Grundlage der Subventionsverträge und Staatsunterstützungen fortzusetzen. Den angeführten Ausgaben der Schulbesitzer stehen nur folgende Schulgeldeinnahmen gegenüber:

1) Oberlyzeum Rippenberg	
<i>M</i> 600 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 31 800, mithin Fehlbetrag	5 500
2) Lyzeum Rippenberg	
<i>M</i> 600 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 268 200, mithin Fehlbetrag	164 500
3) Lyzeum Janson	
<i>M</i> 700 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 359 500, mithin Fehlbetrag	125 600
4) Lyzeum Vietor	
<i>M</i> 800 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 212 000, mithin Fehlbetrag	278 700
5) Lyzeum Schomburg	
<i>M</i> 600 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 129 600, mithin Fehlbetrag	101 700
6) Lyzeum Müller	
<i>M</i> 800 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 252 800, mithin Fehlbetrag	51 500
7) Lyzeum Bredenkamp	
<i>M</i> 800 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 170 000, mithin Fehlbetrag	117 400
8) Höhere Mädchenschule Roselius	
<i>M</i> 700 Schulgeld für die Schülerin	
Gesamtbetrag <i>M</i> 280 000, mithin Fehlbetrag	12 600

Bei diesen so errechneten Fehlbeträgen ist noch nichts für die Verzinsung der auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken und des in den Grundstücken steckenden eigenen Kapitals, sowie nichts für Abschreibung auf Gebäude und Inventar angesetzt; auch sind die bei einigen Schulbesitzern in Betracht kommenden Renten an die Vorbesitzer unberücksichtigt geblieben.

Eine private Fortführung der Schulen wäre also nur möglich, wenn entweder das Schulgeld oder der Staatszuschuß sehr erheblich gesteigert werden könnte. Beides ist nicht angängig. Die Schulgelderhöhung würde so erheblich sein müssen, daß die Eltern in großer Zahl gezwungen würden, ihre Kinder aus den höheren Schulen zu nehmen. Dadurch würde der finanzielle Zusammenbruch der privaten Schulen erst recht herbeigeführt werden. Höchstens könnte in Frage kommen, ob sich eine einzelne Schule mit sehr hohem Schulgeld privatwirtschaftlich würde halten können. Eine solche Schule würde eine ausgesprochene Standeschule gewisser wohlhabender Kreise und somit eine wenig erwünschte Erscheinung unseres Schulwesens sein. Es hat sich

aber auch kein Schulbesitzer entschließen können, das Risiko des privaten Betriebes einer solchen Schule zu übernehmen. Würde aber der zu deckende Fehlbetrag ganz oder überwiegend vom Staate übernommen, so würde das in finanzieller Beziehung einer Verstaatlichung nahekommen. Es würde dann das Mißverhältnis entstehen, daß der Staat für den Privatbetrieb der Schulbesitzer den weitaus größten Teil der Kosten und das Risiko trägt.

Bei dieser Lage der Verhältnisse ist keine andere Lösung der bestehenden Schwierigkeiten möglich als die Verstaatlichung derjenigen Schulen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, daß der Staat nicht ohne weiteres alle bestehenden privaten höheren Mädchenschulen übernehmen kann; das verbietet sich schon aus finanziellen Gründen. Maßgebend muß sein, daß eine ausreichende Zahl von Klassenräumen für das höhere Mädchenschulwesen zur Verfügung steht, und daß die Schulen nach Möglichkeit örtlich so über die Stadt verteilt bleiben, wie es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt die Schuldeputation vor, folgende Schulen zu verstaatlichen:

- 1) das Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg,
- 2) das Lyzeum Janson,
- 3) das Lyzeum Vietor,
- 4) das Lyzeum Schomburg,
- 5) die Höhere Mädchenschule Roselius.

Dagegen besteht kein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Lyzeums Bredenkamp und des Lyzeums Müller; die dort in die Schule gehenden Schülerinnen können in den übrigen Lyzeen untergebracht werden, ohne daß ihnen dadurch zu weite Schulwege zugemutet werden. Unbenutzte Klassenräume sind in genügendem Maße in anderen Lyzeen vorhanden. In dem Gebäude des Lyzeums Janson können außer den besetzten 15 Klassen 9 Klassenräume, notfalls auch noch eine weitere, allerdings kleine Klasse zur Verfügung gestellt werden. Es müßten einige geringfügige bauliche Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere müßten drei Räume der gegenwärtigen Wohnung des Herrn Prof. Janson und zwei jetzt zu Geschäftszwecken vermietete Räume Ostern 1923 zu Klassen eingerichtet werden. Die Kosten sind vom Hochbauamt auf 45 000 M veranschlagt. In dem Gebäude des Lyzeums Vietor lassen sich mit geringen Bauarbeiten durch Verlegung einiger Wohnräume von Fräulein Vietor und dem Schuldiener zwei neue Klassen gewinnen. Da Ostern 1923 vier Klassen leer stehen werden, würden dort außer den 6 besetzten Klassen 6 unbesetzte Klassenräume verfügbar sein. Die Bauarbeiten erfordern einen Betrag von 35 000 M. Es empfiehlt sich, diese geringfügigen baulichen Änderungen in den Gebäuden der Lyzeen Janson und Vietor vorzunehmen, damit die in den Lyzeen von Fräulein Müller und von Fräulein Bredenkamp fortfallenden 15 Klassen (9 bei Fräulein Müller und 6 bei Fräulein Bredenkamp) in den Lyzeen Janson und Vietor untergebracht und deren Gebäude dauernd voll ausgenutzt werden können. Da außer diesen in den Lyzeen Janson und Vietor verfügbar werdenden 15 bis 16 Klassen Ostern 1923 auch im Gebäude des Lyzeums Rippenberg 2 Klassen und im Gebäude der höheren Mädchenschule Roselius eine Klasse unbesetzt sein werden, ist auch für die Zukunft eine genügende Bewegungsfreiheit gegeben, ganz abgesehen von der Möglichkeit, unter Umständen gewisse schwach besetzte höhere Klassen noch zusammenzulegen. Es reicht also aus, die angeführten fünf Schulen zu verstaatlichen.

Demgemäß sind mit den Schulbesitzern die Verträge, Unteranlage 1 bis 5, abgeschlossen worden. Danach werden die Schulgrundstücke und das gesamte Schulinventar vom Staate erworben, die Schulgrundstücke zu den in den Verträgen angegebenen festen Preisen (§ 4 der Verträge), das Inventar, abgesehen von dem besonders zu vergütenden Linoleum, zu Schätzungspreisen, die von Sachverständigen festzusetzen sind (§ 5 der Verträge). Der gesamte Betrieb der Schulen geht mit allen Rechten und Verpflichtungen mit Wirkung vom 1. April 1922 an auf den Staat über. Demgemäß tritt der Staat mit Wirkung vom 1. April 1922 an in alle Verträge und Verpflichtungen der Schulbesitzer, die mit der Schule zusammen-

hängen, ein. Insbesondere übernimmt der Staat das gesamte Lehrpersonal der Schulen gemäß den von den Schulbesitzern mit den Lehrkräften abgeschlossenen Verträgen. Andererseits stehen dem Staat mit Wirkung vom 1. April 1922 an alle Rechte, die mit der Schule zusammenhängen, zu, insbesondere die Ansprüche auf die Schulgelder und auf die Mieten für die in den Gebäuden vermieteten Räume. Als solche Mieten kommen bei dem Schulgebäude des Herrn Prof. Janson ein Mietbetrag von jährlich 9000 M für einen vermieteten Keller und ein Mietbetrag von 6000 M (für das Halbjahr) für einige zu Geschäftszwecken vermietete Räume in Betracht. Der Mietvertrag über den Keller wird auch in Zukunft fortgesetzt werden können. Dagegen werden die Räume, die zu Geschäftszwecken vermietet sind, von Ostern 1923 an für Schulzwecke benutzt werden müssen. Die Schulbesitzer werden als Ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates übernommen. Soweit ihnen zugesichert ist, daß sie die Schulleitung behalten sollen, sind sie als Schulleiter und Beamte selbstverständlich allen Anordnungen der vorgesetzten staatlichen Behörde unterworfen, insbesondere auch der jeweilig für Schulleiter und Lehrer geltenden Dienstanzweisung. Im einzelnen wird auf die Verträge verwiesen.

Die Schule von Fräulein Schomburg wird zur Zeit in zwei Gebäuden betrieben, in dem für Schulzwecke besonders gebauten Gebäude an der Hoyaerstraße Nr. 11 und in dem ursprünglich als Wohnhaus gebauten Gebäude Lüneburgerstraße Nr. 11. In der Lüneburgerstraße Nr. 11 sind im Erdgeschoß zwei Klassen, ein Lehrerzimmer und ein Zimmer für die Schuldienerin. Im Keller sind die für die Schule erforderlichen Kohlenräume, Klosettanlagen usw. untergebracht. Ferner wird der Garten für Schulzwecke benutzt. Im Obergeschoß und Dachgeschoß sind Wohnungen eingerichtet. Wenn Ostern 1923 durch den Abbau der unteren Klassen der Lyzeen eine weitere Klasse fortfällt, kann die übrigbleibende eine Klasse, die jetzt noch in der Lüneburgerstraße untergebracht ist, nach dem Gebäude in der Hoyaerstraße überführt werden. Der Staat kann sich daher darauf beschränken, das Schulgebäude an der Hoyaerstraße zu erwerben. Für das laufende Schuljahr muß aber der Schulbetrieb in der Lüneburgerstraße fortgesetzt werden. Der Staat mietet zu diesem Zweck für dies eine Jahr bis Ostern 1923 die Räume, einschließlich Garten, die in dem Grundstück Lüneburgerstraße Nr. 11 gegenwärtig für Schulzwecke verwandt werden, zu einem Mietpreise von 15 000 M für das Jahr (vergl. § 10 des Vertrages, Anlage 4).

Bei der Schule von Fräulein Roselius liegen die Verhältnisse insofern besonders, als es sich dabei nicht um ein Lyzeum handelt. Es war die Frage zu entscheiden, ob die Schule trotzdem verstaatlicht werden sollte. Die Frage mußte, ganz unabhängig davon, was in Zukunft aus dieser Schule werden soll, bejaht werden. Es ist ausgeschlossen, diese Schule, die z. Bt. 12 (von Ostern 1923 an 11) stark besetzte Klassen mit zusammen 451 Schülerinnen hat, sofort eingehen zu lassen. Fräulein Roselius ist aber nicht gewillt und auch nicht in der Lage, die Schule privatwirtschaftlich über den Herbst 1922 hinaus fortzuführen. Auch Ostern 1923 würde die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen dieser Schule, wenn sie mit erhöhter Staatssubvention bis dahin weitergeführt werden könnte, nicht möglich sein, und zwar auch dann nicht, wenn man etwa statt dieser Schule das Lyzeum von Fräulein Müller verstaatlichen wollte. Da die Schülerinnen von Fräulein Roselius nicht Lyzeumschülerinnen sind, würden sie nicht beliebig in andere Lyzeen überführt werden können; vielmehr müßten die Klassenverbände mit besonderem Unterricht aufrecht erhalten bleiben. Dazu kommt, daß das Schulgebäude von Fräulein Roselius wegen seiner Lage und seiner vollständigen Einrichtung für den Staat brauchbarer ist als die Lyzeumsgebäude von Fräulein Müller und Fräulein Bredenkamp. Das Schulgebäude von Fräulein Roselius wird auf jeden Fall für die weitere Entwicklung unseres Schulwesens wertvoll sein. Vorbehalten bleibt einstweilen, in welcher Form die Schule von Fräulein Roselius weitergeführt werden soll. In dieser Beziehung hat der Staat völlig freie Hand.

Die Verträge, Unteranlage 1 bis 5, sind, da es sich um Grundstückserwerb des Staates handelt, gemäß den Bestimmungen von der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung abgeschlossen worden. Die Verhandlungen mußten aber

wegen der vielen schultechnischen Fragen von der Unterrichtsverwaltung geführt werden. Hinsichtlich der für die Grundstücke festzusetzenden Preise hat sich die Unterrichtsverwaltung in engster Fühlung mit der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung gehalten. Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung hat die Verträge, Anlage 1 bis 5, genehmigt, wobei sie allerdings die Verantwortung nur für die Abmachungen über den Grundstückserwerb übernommen hat, während die Unterrichtsverwaltung für die übrigen Bestimmungen und für jeden Vertrag als ganzes die Verantwortung trägt.

Die Durchführung der Verstaatlichung im einzelnen muß weiterer Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Für den Augenblick handelt es sich darum, die grundsätzliche Entscheidung über die Verstaatlichung zu treffen und die fünf höheren Mädchenschulen, deren Fortführung im öffentlichen Interesse notwendig ist, in staatliche Hand zu bekommen. Die Schulorganisation in diesen zu verstaatlichenden Schulen muß zunächst so übernommen werden, wie sie ist. Es bleiben daher auch die in den einzelnen Schulen geltenden Schulgeldsätze für das laufende Schuljahr bis auf weiteres bestehen. Ebenso laufen die Anstellungsverträge der Lehrkräfte der fünf Schulen zunächst weiter, nur daß an Stelle der Schulbesitzer der Staat tritt. Die Übernahme dieser Lehrkräfte in ruhegehaltsberechtigte Beamtenstellen des Staates muß noch näher geprüft werden. Es kommen an diesen fünf Schulen etwa 70 Lehrkräfte in Betracht. Bis zur Entscheidung hierüber muß auch die Frage der Ruhegehaltskasse der vereinigten bremischen Privatschulen für Mädchen in der Schwebe bleiben. In allen diesen Punkten sollen möglichst zum Haushalt 1923 Anträge gestellt werden.

Die Lyzeen Müller und Bredenkamp können aus schultechnischen Gründen erst Ostern 1923 eingehen. Es muß also dafür gesorgt werden, daß der Schulbetrieb dieser beiden Lyzeen bis dahin aufrechterhalten werden kann. Das ist unter den bestehenden Subventionsverträgen nicht möglich; es kann den Schulbesitzern nicht zugemutet werden, den erheblichen Fehlbetrag, der sich im laufenden Schuljahre ergeben würde, auf sich zu nehmen. Da dieser Fehlbetrag im wesentlichen von den Kosten des Heizungsmaterials herrührt, wird vorgeschlagen, daß der Staat für das laufende Schuljahr an diese beiden Lyzeen das Heizungsmaterial bis zu einer nach dem bisherigen Verbrauch errechneten, in den Verträgen festgelegten Höchstmenge unentgeltlich liefert. Eine solche Vereinbarung würde als dauernde Regelung nicht angängig sein; als Ausnahmevertrag für das eine Jahr der Übergangszeit ermöglicht sie die im Interesse der Schulkinder und des Staates notwendige Fortführung der beiden Lyzeen bis Ostern 1923.

Wenn bekannt wird, daß die Lyzeen Müller und Bredenkamp nicht über Ostern 1923 hinaus fortgeführt werden, werden vielleicht manche Eltern den Wunsch haben, ihre Kinder schon zum Herbst 1922 in ein anderes Lyzeum umzuschulen. Wenn das im größeren Umfange geschehen sollte, würde dadurch den Lyzeen Müller und Bredenkamp die finanzielle Grundlage entzogen werden. Es soll daher, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, im allgemeinen vor Ostern 1923 keine Umschulung aus den Lyzeen Müller und Bredenkamp in andere bremische Lyzeen stattfinden. Das ist auch im Interesse des Staates, da die Unterrichtsverwaltung die für die Umschulung erforderlichen Maßnahmen sachgemäß nur treffen kann, wenn die Umschulung einheitlich zu Ostern 1923 vorgenommen wird. Bei der Umschulung sollen die Wünsche der Eltern, soweit es schultechnisch möglich ist, berücksichtigt werden.

Wenn Ostern 1923 die Lyzeen Müller und Bredenkamp zu bestehen aufhören, weil die darin befindlichen Klassen ohne Schwierigkeit in anderen Lyzeengebäuden untergebracht werden können, so ist es doch erforderlich, das in den beiden Lyzeen vorhandene Schulinventar zu erwerben, da das dem Staat gehörende und das vom Staat mit den übrigen Lyzeen zu erwerbende Schulinventar nicht ausreichen wird. Für den Erwerb des Schulinventars sollen dieselben Bestimmungen maßgebend sein wie für den Ankauf des Schulinventars der zu verstaatlichenden Schulen.

Die Besitzerinnen der Lyzeen Müller und Bredenkamp sollen Ostern 1923 als ruhegehaltsberechtigte Beamte in den Staatsdienst übernommen und als Lehrkräfte an den städtischen Lyzeen beschäftigt werden. Die übrigen Lehrkräfte der Lyzeen Müller und Bredenkamp sollen, soweit der Staat Verwendung dafür hat, als Lehrkräfte weiter beschäftigt werden. Es handelt sich um etwa 20 Lehrkräfte.

Demgemäß hat die Schuldeputation mit Fräulein Müller und mit Fräulein Bredenkamp die Verträge, Unteranlage 6 und 7, abgeschlossen. Im Vertrage mit Fräulein Müller mußte auf die von Fräulein Müller gegenüber der Vorbesitzerin der Schule Fräulein Kriebisch übernommene Rentenverpflichtung Rücksicht genommen werden (§ 2, letzter Absatz des Vertrages, Unteranlage 6).

Die finanzielle Wirkung der nach diesen Grundsätzen erfolgenden Verstaatlichung des privaten höheren Mädchenschulwesens würde folgende sein:

I.

Einmalige Ausgaben.

1) Kaufpreise für die Schulgrundstücke:	
a. Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg	M 2 100 000
b. Lyzeum Janzon	" 3 000 000
c. Lyzeum Vietor	" 2 300 000
d. Lyzeum Schomburg	" 1 400 000
e. Höhere Mädchenschule Roselius	" 1 500 000
	zusammen M 10 300 000
2) Kaufpreise für das Linoleum:	
a. Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg	M 107 100
b. Lyzeum Janzon	" 120 000
c. Lyzeum Vietor	" 200 000
d. Lyzeum Schomburg	" 52 000
e. Höhere Mädchenschule Roselius	" 64 500
	zusammen M 543 600
3) Kaufpreise für das übrige Inventar (einschließlich des Inventars der Lyzeen Müller und Bredenkamp) durch Sachverständige zu schätzen, veranschlagt auf	M 2 000 000
4) Grunderwerbssteuer, Zinsen und Kosten	M 900 000
5) Bauliche Änderungen:	
a. im Lyzeum Janzon	M 45 000
b. im Lyzeum Vietor	" 35 000
	Zusammen... M 80 000
Mithin belaufen sich die gesamten einmaligen Ausgaben auf	
	M 13 823 600

II.

Dauernde Ausgaben.

1) Für die fünf zu verstaatlichenden Schulen.	
Der Schulbetrieb wird für das laufende Rechnungsjahr 1922 folgende Kosten verursachen:	
a. Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg	
Persönliche Kosten	M 1 193 900
Sachliche Kosten	" 256 800
	Zusammen... M 1 450 700
b. Lyzeum Janzon	
Persönliche Kosten	M 1 407 400
Sachliche Kosten	" 269 500
	Zusammen... M 1 676 900

c. Lyzeum Vietor		
Persönliche Kosten	M	850 500
Sachliche Kosten	"	214 600
	Zusammen...	M 1 065 100
d. Lyzeum Schomburg		
Persönliche Kosten	M	600 000
Sachliche Kosten (einschl. der vom 1. April 1923 an fortfallenden Miete für die Schulräume in der Lüne- burgerstraße in Höhe von 15 000 M)	"	123 000
	M	723 000
e. Höhere Mädchenschule Roselius		
Persönliche Kosten	M	816 700
Sachliche Kosten	"	162 000
	zusammen...	M 978 700

Im ganzen also für die fünf Schulen 5 894 400 M.

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

a. Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg		
Schulgeld	M	300 000
b. Lyzeum Janjou		
Schulgeld	M	359 500
Mieten	"	15 000
	"	374 500
c. Lyzeum Vietor		
Schulgeld	"	212 000
d. Lyzeum Schomburg		
Schulgeld	"	129 600
e. Höhere Mädchenschule Roselius		
Schulgeld	"	280 000
	im ganzen also für die fünf Schulen.....	M 1 296 100

Within beläuft sich die Belastung des Haushalts 1922 auf

	M	5 894 400	Ausgaben
abzüglich	"	1 296 100	Einnahmen
	M	4 598 300	

Würden die Subventionsverträge weiterlaufen, wäre die Belastung des Haushalts 1922

a. für das Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg	M	980 700
b. für das Lyzeum Janjou	"	1 191 800
c. für das Lyzeum Vietor	"	574 400
d. für das Lyzeum Schomburg	"	476 700
e. für die Höhere Mädchenschule Roselius	"	686 100
	im ganzen also für die fünf Schulen	M 3 909 700

Durch die Verstaatlichung der fünf Schulen entsteht somit eine Mehrbelastung des Haushalts 1922 im Betrage von M 688 600.

2) für die Lyzeen Müller und Bredenkamp.

a. Rechnungsjahr 1922.		
Zu den von Senat und Bürgerchaft beschlossenen Subventionen kommen als Mehrbelastung des Haushalts 1922 die Beträge hinzu, die für die Heizmaterialien der beiden Lyzeen vom Staat zu tragen sind.		
Sie sind zu veranschlagen:		
beim Lyzeum Müller mit	M	71 580
beim Lyzeum Bredenkamp	"	67 850
	zusammen also mit	M 139 430

b. Rechnungsjahr 1923 und folgende.

Wenn die beiden Lyzeen Müller und Bredenkamp Ostern 1923 eingegangen sein werden, werden die besonderen Aufwendungen für Heizmaterialien fortfallen. Da die Klassen dieser beiden Lyzeen im wesentlichen in den Lyzeen Janson und Vietor untergebracht werden, werden sich die sachlichen Ausgaben dieser beiden Schulen von Ostern 1923 an etwas steigern. Doch werden diese Mehrkosten der Lyzeen Janson und Vietor bei weitem nicht so hoch sein, als wenn die Lyzeen Müller und Bredenkamp gesondert weitergeführt würden. Ein genauer Anschlag läßt sich darüber zur Zeit nicht machen; er kommt erst für den Haushalt 1923 in Betracht. Von Ostern 1923 an werden die Subventionen der Lehrkräfte für die Lyzeen Müller und Bredenkamp aufhören. Dafür wird der Staat aber die vollen Gehälter der Lehrkräfte, die er von diesen Lyzeen übernimmt, zahlen müssen. Falls der Staat die sämtlichen Lehrkräfte der beiden Lyzeen übernehmen sollte, würde er einschließlich der Gehälter der Schulbesitzerinnen, aber ausschließlich der beiden Lehrkräfte, die der Staat ohnehin infolge Abbaus der unteren Klassen der Lyzeen übernehmen müßte, einen Betrag von 1 323 669 *M* aufzuwenden haben. Da die Subvention dieser beiden Schulen 1923 1 102 261 *M* betragen würde, würde 1923 eine Mehrbelastung des Haushalts an persönlichen Ausgaben in Höhe von 221 408 *M* eintreten. Dieser Mehrbelastung würde aber die Schulgeldeinnahme gegenüberstehen. Sie beträgt z. Bt. in den beiden Lyzeen Müller und Bredenkamp zusammen 422 800 *M*, wird also auch 1923 die durch die persönlichen Ausgaben entstehende Mehrbelastung übersteigen.

3) Ruhegehaltslasten.

Soweit die Schulbesitzer und Lehrkräfte der 7 Schulen jetzt oder später ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates werden, werden nach und nach im Laufe der Jahre die Ruhegehaltslasten des Staates steigen (Spezialbudget Nr. 115). Ein ziffernmäßiger Anschlag ist nicht möglich. Zu berücksichtigen ist aber, daß der Staat, auch wenn die Schulen nicht verstaatlicht, sondern die Subventionsverträge in irgend einer Form fortgesetzt würden, für die Altersversorgung der Lehrkräfte dieser Schulen Mittel aufwenden müßte, da die Ruhegehaltskasse der vereinigten bremischen Privatschulen für Mädchen bei der eingetretenen Geldentwertung außer Stande ist, die arbeitsunfähig gewordenen Lehrkräfte auch nur im notdürftigsten Umfange zu versorgen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen beantragt die Schuldeputation im Einverständnis mit der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, soweit der Grundstückserwerb in Betracht kommt, und im Einverständnis mit der Baudeputation, soweit es sich um die baulichen Änderungen in den Lyzeen Janson und Vietor handelt:

A. die Verträge, Unteranlage 1 bis 7, zu genehmigen,

B. folgende Änderungen des Haushaltsplans für 1922 zu beschließen:

I. Einnahmen.

1) Im Spezialbudget Öffentliche Grundstücke Nr. 18 wird unter Ziffer 1 Gebäude der angelegte Betrag von 1 500 000 um die Mieteinnahmen des Grundstücks Janson in Höhe von 15 000 *M* erhöht.

(Entsprechend ist das Generalbudget des ordentlichen Haushalts 1922 Einnahmen, IV. Finanzen, Ziffer 3, Öffentliche Grundstücke zu ändern.)

2) In das Generalbudget des ordentlichen Haushalts 1922 ist unter V Unterricht, Ziffer 2, Schulgeld, unter einem neuen Buchstaben e) einzustellen:

e) Verstaatlichte höhere Mädchenschulen *M* 1 281 100.

II. Ausgaben.

1) Dauernde Ausgaben.

a. Im Spezialbudget Subvention der Lyzeen Nr. 78 werden an Stelle der für das Oberlyzeum Rippenberg und die Lyzeen Rippenberg, Janson, Vietor und Schomburg, sowie für die Höhere Mädchenschule Roselius unter I, II, III und V angelegten Beträge folgende Summen gesetzt und bewilligt:

Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg:		
Persönliche Kosten M 1 193 900
Sachliche Kosten " 256 800
	zusammen	M 1 450 700

Lyzeum Janson:		
Persönliche Kosten M 1 407 400
Sachliche Kosten " 269 500
	zusammen	M 1 676 900

Lyzeum Vietor:		
Persönliche Kosten M 850 500
Sachliche Kosten " 214 600
	zusammen	M 1 065 100

Lyzeum Schomburg		
Persönliche Kosten M 600 000
Sachliche Kosten " 123 000
	zusammen	M 723 000

Höhere Mädchenschule Roselius		
Persönliche Kosten M 816 700
Sachliche Kosten " 162 000
	zusammen	M 978 700

(In Zukunft werden besondere spezialisierte Voranschläge in den Haushaltsplan aufgenommen werden.)

b. Im Spezialbudget Subvention der Lyzeen Nr. 78 werden für die Lyzeen Müller und Bredenkamp unter einer neuen Nummer VI für Heizmaterialien folgende Beträge angelegt und bewilligt:

Lyzeum Müller M 71 580
Lyzeum Bredenkamp " 67 850
	zusammen	M 139 430

2) Einmalige Ausgaben.

Im Generalbudget des ordentlichen Haushalts 1922 sind unter b. Einmalige Ausgaben, II. Vermischte Ausgaben, unter einer neuen Nummer 6 mit der Bezeichnung „Verstaatlichung des privaten höheren Mädchenschulwesens“ einzustellen und zu bewilligen:

a. Kaufpreise für die Grundstücke:		
Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg M 2 100 000
Lyzeum Janson " 3 000 000
Lyzeum Vietor " 2 300 000
Lyzeum Schomburg " 1 400 000
Höhere Mädchenschule Roselius " 1 500 000
	zusammen	M 10 300 000

b. Kaufpreise für das Linoleum:		
Oberlyzeum und Lyzeum Rippenberg M 107 100
Lyzeum Janson " 120 000
Lyzeum Vietor " 200 000
Lyzeum Schomburg " 52 000
Höhere Mädchenschule Roselius " 64 500
	zusammen	M 543 600

c. Kaufpreis für das übrige Inventar, einschl. des Inventars der Lyzeen Müller und Bredenkamp (durch Sachverständige zu schätzen) veranschlagt auf	M	2 000 000
d. Grunderwerbssteuer, Zinsen und Kosten	M	900 000
e. Bauliche Änderungen		
im Lyzeum Janzon	M	45 000
im Lyzeum Vietor	"	35 000
	zusammen M	80 000
	Gesamtsumme: M	13 823 600

Bremen, den 22. Juni 1922.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Spitta.** (gez.) **Dr. Vürßen.**

Unteranfrage 1.

Geschehen Bremen, den 19. Juni 1922.

Vor mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat Dr. Bölkers erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte stellvertretende Vorsitz der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr Senator Thalenhorst,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr J. Lautz,
- 3) der mir durch den Erschienenen zu 1) vorgestellte Direktor, Herr Professor Dr. Hermann Ludwig August Kippenberg, wohnhaft Am Wandrahm Nr. 5 hier.

Sie erklärten, und zwar die unter 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

§ 1.

Herr Prof. Dr. Kippenberg verkauft an den Bremischen Staat seine Schulgrundstücke Am Wall Nr. 102 und Nr. 103 und an der Schwanenstr. Nr. 25, Flurbuch-Bezeichnung Altstadt II Nr. 923 und 931, in dem Zustande, in dem sich die Grundstücke zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazugehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Herr Prof. Dr. Kippenberg verkauft ferner an den Bremischen Staat das gesamte Schulinventar, einschließlich des im Gebäude liegenden Linoleums, sowie einschließlich der Musikinstrumente und Lehrmittel in dem Zustande, in dem sich das Inventar befindet.

Herr Prof. Dr. Kippenberg hat das Recht, einzelne Stücke des Inventars, insbesondere einzelne Bücher, die für ihn einen besonderen Liebhaberwert haben, vom Verkauf auszuschließen, soweit solche Stücke nicht für die geordnete Fortführung der Schule notwendig sind.

§ 3.

Die Grundstücke und das Inventar werden dem Bremischen Staate unverzüglich nach Genehmigung des Vertrages durch die Bürgerschaft geliefert. In rechtlicher Beziehung soll es jedoch so angesehen werden, als ob die Lieferung am 1. April 1922 erfolgt wäre.

§ 4.

Der Kaufpreis für die Grundstücke beträgt 2 100 000 M, in Buchstaben: Zweimillioneneinhunderttausend Mark. Der Kaufpreis ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung. Der Kaufpreis ist vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Für den Kaufpreis des Inventars gilt folgendes:

- 1) Für das im Gebäude liegende Linoleum wird ein Kaufpreis von 107 100 M., in Buchstaben: Einhundertsiebentausendeinhundert Mark, festgesetzt. Der Betrag ist gleichzeitig mit dem Kaufpreis für die Grundstücke zu zahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
- 2) Für das übrige Inventar, einschließlich Musikinstrumente und Lehrmittel, wird der Kaufpreis durch eine Schätzung von Sachverständigen festgestellt, und zwar durch eine besondere Schätzung einerseits für die Lehrmittel, andererseits für die übrigen Inventarstücke; falls erforderlich, hat auch noch für die Musikinstrumente eine besondere Schätzung stattzufinden. Für jede Schätzung ernennt jede Partei je einen Sachverständigen; einigen sich die Sachverständigen nicht über die Schätzung, so haben sie einen durch den Präsidenten der Gewerbekammer zu benennenden Obmann hinzuzuziehen. Die Schätzung erfolgt unverzüglich, nachdem die Bürgerschaft den Vertrag genehmigt hat.

Der Kaufpreis für das geschätzte Inventar ist unverzüglich nach erfolgter Schätzung zu bezahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Für das Oberlyzeum des Herrn Prof. Dr. Rippenberg besteht eine Stiftung mit einem Stiftungskapital von 100 000 M., in Buchstaben: Einhunderttausend Mark. Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Beihilfen aus den Einkünften des Stiftungskapitals an begabte und strebsame Schülerinnen des Oberlyzeums von Prof. Dr. Rippenberg. Die Vertragsschließenden sind darin einig, daß durch die Verstaatlichung des Oberlyzeums die Verwendung der Kapitalseinkünfte in der bisherigen Weise nicht berührt wird, die Einkünfte also den Schülerinnen des Oberlyzeums nach wie vor gemäß den Satzungen der Stiftung zukommen können.

§ 7.

Von dem Kaufpreis für die Grundstücke werden zwei vom Hundert ohne Verzinsung so lange einbehalten, bis der Verkäufer nachweist, daß er die Wertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 8.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke und das verkaufte Inventar bis zum Tage der tatsächlichen Lieferung gegen Feuergefahr zu versichern. Laufen die Versicherungen über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinaus, so gehen die Versicherungsscheine in den Kauf. Desgleichen gehen andere für die Schulgebäude abgeschlossene und über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinauslaufende Versicherungen in den Kauf. Die Versicherungsscheine sind dem Bremerischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Tage der tatsächlichen Lieferung hat der Staat das Recht, Grundstücke und Inventar sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Staat ab.

§ 9.

In der Verbindung von Lyzeum und Oberlyzeum ist die Schule des Herrn Prof. Dr. Rippenberg eine zur Hochschulreise führende Anstalt. Herr Prof. Dr. Rippenberg möchte diesen Charakter der Anstalt, sei es in Form eines Oberlyzeums, sei es in anderer Form, auch in Zukunft erhalten wissen. Eine vertragliche Bindung kann der Staat in dieser Beziehung nicht eingehen, die Unterrichtsverwaltung hat aber die Absicht, das zur Hochschulreise führende Oberlyzeum in der Form einer Vollanstalt zu erhalten.

§ 10.

Herr Prof. Dr. Kippenberg bleibt Leiter der Schule. Er wird ruhegehaltsberechtigter Beamter des Staates. Das Gehalt wird vom 1. April 1922 an bezahlt; Gehalt und Ruhegehalt werden nach den für Oberlehrer geltenden staatlichen Gehaltsätzen so berechnet, als wenn Herr Prof. Dr. Kippenberg während seiner gesamten Lehrtätigkeit im Staatsdienst gewesen wäre.

§ 11.

Herr Prof. Dr. Kippenberg verzichtet mit Wirkung vom 1. April 1922 ab auf alle ihm aus der Konzessionserteilung und dem Subventionsvertrage zustehenden Rechte.

Der Staat tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an in alle Verträge und Verpflichtungen des Herrn Prof. Dr. Kippenberg, die mit der Schule zusammenhängen, ein. Insbesondere übernimmt der Staat das gesamte Lehrpersonal der Schule, gemäß den von Herrn Prof. Dr. Kippenberg mit den Lehrkräften abgeschlossenen Verträgen.

Andererseits stehen dem Staat mit Wirkung vom 1. April 1922 an alle Rechte, die mit der Schule zusammenhängen, zu, insbesondere die Ansprüche auf die Schulgelder.

Herr Prof. Dr. Kippenberg ist verpflichtet, dem Staat ein Verzeichnis aller Lehrkräfte und anderen angestellten Personen einzureichen, desgleichen ein Verzeichnis aller sonst etwa bestehenden Verpflichtungen, sowie ein Verzeichnis aller Rechte und Ansprüche. Auf Verlangen des Staates sind die Verträge und andere Unterlagen dem Staate auszuhändigen.

§ 12.

Herr Prof. Dr. Kippenberg hat den Wunsch ausgesprochen, daß die bei ihm tätigen Lehrkräfte ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates werden möchten. Diese Frage kann der Staat nicht in diesem Vertrage regeln. Die Angelegenheit soll aber wohlwollend geprüft werden.

§ 13.

Der Staat verpflichtet sich zwanzig Jahre lang, gerechnet vom 1. April 1922 an, die übernommene Schule so zu bezeichnen, daß der Name von Herrn Professor Dr. Kippenberg in der Bezeichnung erhalten bleibt, also etwa: Städtisches Lyzeum und Oberlyzeum Kippenberg.

§ 14.

Die Grunderwerbsteuer, sowie die durch den Vertrag und die Eigentumsübertragung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Schätzung des Inventars (§ 5), werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die Wertzuwachssteuer trägt Herr Prof. Dr. Kippenberg allein.

§ 15.

Durch die in diesem Vertrage übernommenen Leistungen des Staates gelten auch die Ansprüche, die Frau Kippenberg Witwe auf Grund eines von ihr im Jahre 1910 mit Herrn Prof. Dr. Kippenberg abgeschlossenen Vertrages gegen diesen zustehen, soweit das Verhältnis zum Staat in Betracht kommt, für abgegolten, desgleichen ein etwaiger Fehlbetrag des Schuljahres 1921/22.

§ 16.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird. Erfolgt die Genehmigung, so wird die Erfüllung des Vertrages auf den 1. April 1922 zurückdatiert, dergestalt, daß der Schulbetrieb vom 1. April 1922 an für Rechnung des Staates geht. Soweit an dem Inventar in der Zeit vom 1. April 1922 bis zum Tage der Schätzung Reparaturen oder Verbesserungen vorgenommen sind, gehen die Kosten zu Lasten des Herrn Prof. Dr. Kippenberg.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Thalenhorst** (gez.) **J. Lauts** (gez.) **Prof. Dr. Rippenberg**
sowie zur Beglaubigung von mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat unterschrieben:

(L. S.) (gez.) **Dr. Böckers.**

Geschehen Bremen, den 24. Mai 1922.

Unteranlage 2.

Vor mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat Dr. Böckers erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr Senator May,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr J. Lauts,
- 3) der mir durch Herrn Senator May vorgestellte Direktor, Herr Professor Dr. phil. Gustav Otto Janson, wohnhaft Wilhadistr. Nr. 2 hier.

Sie erklärten und zwar die unter 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Vertrag:

§ 1.

Herr Prof. Dr. Janson verkauft an den Bremischen Staat seine Schulgrundstücke Wilhadistr. Nr. 1 und Nr. 2 Altstadt IV, Blatt 470 469, Flurbuch-Bezeichnung 642/643, in dem Zustande, in dem sich die Grundstücke zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Herr Prof. Dr. Janson verkauft ferner an den Bremischen Staat das gesamte Schulinventar, einschließlich des im Gebäude liegenden Linoleums, sowie einschließlich der Musikinstrumente und Lehrmittel, in dem Zustande, in dem sich das Inventar befindet.

Herr Prof. Dr. Janson hat das Recht, einzelne Stücke des Inventars, insbesondere einzelne Bücher, die für ihn einen besonderen Liebhaberwert haben, vom Verkauf auszuschließen, soweit solche Stücke nicht für die geordnete Fortführung der Schule notwendig sind.

§ 3.

Die Grundstücke und das Inventar werden dem Bremischen Staate unverzüglich nach Genehmigung des Vertrages durch die Bürgerschaft geliefert. In rechtlicher Beziehung soll es jedoch so angesehen werden, als ob die Lieferung am 1. April 1922 erfolgt wäre.

§ 4.

Der Kaufpreis für die Grundstücke beträgt 3 000 000 M, in Buchstaben: Drei Millionen Mark. Der Kaufpreis ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung. Der Kaufpreis ist vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Für den Kaufpreis des Inventars gilt folgendes:

- 1) Für das im Gebäude liegende Linoleum wird ein Kaufpreis von 120 000 M, in Buchstaben: Einhundertzwanzigtausend Mark, festgesetzt. Der Betrag ist gleichzeitig mit dem Kaufpreis für die Grundstücke zu zahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

2) Für das übrige Inventar, einschließlich Musikinstrumente und Lehrmittel, wird der Kaufpreis durch eine Schätzung von Sachverständigen festgestellt, und zwar durch eine besondere Schätzung einerseits für die Lehrmittel, andererseits für die übrigen Inventarstücke; falls erforderlich, hat auch noch für die Musikinstrumente eine besondere Schätzung stattzufinden. Für jede Schätzung ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht über die Schätzung, so haben sie einen durch den Präsidenten der Gewerbekammer zu benennenden Obmann hinzuzuziehen. Die Schätzung erfolgt unverzüglich, nachdem die Bürgererschaft den Vertrag genehmigt hat.

Der Kaufpreis für das geschätzte Inventar ist unverzüglich nach erfolgter Schätzung zu bezahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Von dem Kaufpreise für die Grundstücke werden zwei vom Hundert ohne Verzinsung so lange einbehalten, bis der Verkäufer nachweist, daß er die Wertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 7.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke und das verkaufte Inventar bis zum Tage der tatsächlichen Lieferung gegen Feuergefahr zu versichern. Laufen die Versicherungen über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinaus, so gehen die Versicherungsscheine in den Kauf. Desgleichen gehen andere für die Schulgebäude abgeschlossene und über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinauslaufende Versicherungen in den Kauf. Die Versicherungsscheine sind dem bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Tage der tatsächlichen Lieferung hat der Staat das Recht, Grundstücke und Inventar sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Recht Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Staat ab.

§ 8.

Herrn Prof. Dr. Janjon wird im Schulgebäude unentgeltlich Wohnung, Feuerung und Licht gewährt, und zwar uneingeschränkt bis zum 31. März 1923; für die Zeit darüber hinaus, sofern die Räume nicht nach dem Ermessen der zuständigen staatlichen Stellen für Schulzwecke erforderlich werden.

Vom 1. April 1923 an hat Herr Prof. Dr. Janjon das zum Baden und Kochen gebrauchte Gas selbst zu bezahlen; er ist verpflichtet, auf seine Kosten den erforderlichen Gasmesser zu setzen.

§ 9.

Herr Prof. Dr. Janjon bleibt Leiter der Schule. Er wird ruhegehaltsberechtigter Beamter des Staates. Das Gehalt wird vom 1. April 1922 an bezahlt. Gehalt und Ruhegehalt werden nach den für Oberlehrer geltenden staatlichen Gehaltsätzen so berechnet, als wenn Herr Prof. Dr. Janjon während seiner gesamten Lehrtätigkeit im Staatsdienst gewesen wäre.

§ 10.

Herr Prof. Dr. Janjon verzichtet mit Wirkung vom 1. April 1922 ab auf alle ihm aus der Konzessionerteilung und dem Subventionsvertrage zustehenden Rechte.

Der Staat tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an in alle Verträge und Verpflichtungen des Herrn Prof. Dr. Janjon, die mit der Schule zusammenhängen, ein. Insbesondere übernimmt der Staat das gesamte Lehrpersonal der Schule, gemäß den von Herrn Prof. Dr. Janjon mit den Lehrkräften abgeschlossenen Verträgen.

Andererseits stehen dem Staat mit Wirkung vom 1. April 1922 an alle Rechte, die mit der Schule zusammenhängen, zu, insbesondere die Ansprüche auf die Schulgelber und auf die Mieten für die in dem Gebäude vermieteten Räume.

Herr Prof. Dr. Janjon ist verpflichtet, dem Staat ein Verzeichnis aller Lehrkräfte und anderen angestellten Personen einzureichen, desgleichen ein Verzeichnis

aller sonst etwa bestehenden Verpflichtungen, sowie ein Verzeichnis aller Rechte und Ansprüche. Auf Verlangen des Staates sind die Verträge und andere Unterlagen dem Staate auszuhändigen.

§ 11.

Herr Prof. Dr. Janjon hat den Wunsch ausgesprochen, daß die bei ihm tätigen Lehrkräfte ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates werden möchten. Diese Frage kann der Staat nicht in diesem Vertrage regeln. Die Angelegenheit soll aber wohlwollend geprüft werden.

§ 12.

Der Staat verpflichtet sich, zwanzig Jahre lang, gerechnet vom 1. April 1922 an, die übernommene Schule so zu bezeichnen, daß der Name von Herrn Prof. Dr. Janjon in der Bezeichnung erhalten bleibt, also etwa: Städtisches Lyzeum Janjon.

§ 13.

Die Grunderwerbsteuer, sowie die durch den Vertrag und die Eigentumsübertragung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Schätzung des Inventars (§ 5), werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die Wertzuwachssteuer trägt Herr Prof. Dr. Janjon allein.

§ 14.

Durch die in diesem Vertrage übernommenen Leistungen des Staates gilt auch ein etwaiger Fehlbetrag des Schuljahres 1921/22 für abgegolten.

§ 15.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird. Erfolgt die Genehmigung, so wird die Erfüllung des Vertrages auf den 1. April 1922 zurückdatiert, dergestalt, daß der Schulbetrieb vom 1. April 1922 an für Rechnung des Staates geht. Soweit an dem Inventar in der Zeit vom 1. April 1922 bis zum Tage der Schätzung Herstellungsarbeiten oder Verbesserungen vorgenommen sind, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Herrn Prof. Dr. Janjon.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **May** (gez.) **J. Lauts** (gez.) Prof. Dr. **Gust. Janjon**

sowie zur Beglaubigung von mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat Dr. Völkers unterschrieben:

(gez.) **Dr. Völkers.**

Geschehen Bremen, den 28. März 1922.

Unteranlage 3.

Vor mir dem unterzeichneten H.-Regierungsrat Dr. Traub erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte stellvertretende Vorsitz der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr Senator Thalenhorst,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr J. Lauts,
- 3) die sich durch Prüfungszeugnis der freien Hansestadt Bremen ausweisende Inhaberin einer höheren Mädchenschule, Fräulein Anna Vietor, wohnhaft Bürgermeister-Smidtstr. Nr. 25 hier.

Sie erklärten und zwar die unter 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Vertrag:

§ 1.

Fräulein A. Vietor verkauft an den Bremischen Staat das Grundstück Bürgermeister-Smidtstr. Nr. 25, Vorstadt R 90, Flurbuch Nr. 681, in dem Zustande, in

dem sich das Grundstück zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Fräulein A. Vietor verkauft ferner an den Bremischen Staat das gesamte Schulinventar, einschließlich des im Gebäude liegenden Linoleums, sowie einschließlich der Musikinstrumente und Lehrmittel, in dem Zustande, in dem sich das Inventar befindet.

Fräulein A. Vietor hat das Recht, einzelne Stücke des Inventars, insbesondere einzelne Bücher, die für sie einen besonderen Affektionswert haben, vom Verkauf auszuschließen, soweit solche Stücke nicht für die geordnete Fortführung der Schule notwendig sind.

§ 3.

Das Grundstück und das Inventar werden dem Bremischen Staat am 1. April 1922 geliefert. Sollte die Genehmigung des Vertrages durch die Bürgerschaft erst nach dem 1. April 1922 erfolgen, so hat die tatsächliche Lieferung unverzüglich nach Genehmigung des Vertrages zu geschehen. In rechtlicher Beziehung soll jedoch auch in diesem Fall der 1. April 1922 als Erfüllungstag gelten.

§ 4.

Der Kaufpreis für das Grundstück beträgt 2 300 000 M, in Buchstaben: Zwei Millionen Dreihunderttausend Mark. Der Kaufpreis ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung. Der Kaufpreis ist vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Für den Kaufpreis des Inventars gilt folgendes:

- 1) Für das im Gebäude liegende Linoleum wird ein Kaufpreis von 200 000 M festgesetzt. Der Betrag ist gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Grundstück zu zahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
- 2) Für das übrige Inventar, einschließlich Musikinstrumente und Lehrmittel, wird der Kaufpreis durch eine Schätzung von Sachverständigen festgestellt, und zwar durch eine besondere Schätzung einerseits für die Lehrmittel, andererseits für die übrigen Inventarstücke; falls erforderlich, hat auch noch für die Musikinstrumente eine besondere Schätzung stattzufinden. Für jede Schätzung ernennt jede Partei je einen Sachverständigen; einigen sich die Sachverständigen nicht über die Schätzung, so haben sie einen durch den Präsidenten der Gewerbekammer zu benennenden Obmann hinzuzuziehen. Die Schätzung erfolgt unverzüglich, nachdem die Bürgerschaft den Vertrag genehmigt hat.

Der Kaufpreis für das geschätzte Inventar ist unverzüglich nach erfolgter Schätzung zu bezahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Von dem Kaufpreise für das Grundstück werden zwei vom Hundert ohne Verzinsung so lange einbehalten, bis die Verkäuferin nachweist, daß sie die Wert-zuwachsteuer bezahlt hat.

§ 7.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück und das verkaufte Inventar bis zum Tage der tatsächlichen Lieferung gegen Feuergefahr zu versichern. Laufen die Versicherungen über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinaus, so gehen die Versicherungsscheine in den Kauf. Desgleichen gehen andere, für das Schulgebäude abgeschlossene und über den 1. April 1922 hinauslaufende Ver-

sicherungen in den Kauf. Die Versicherungsscheine sind dem Bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Tage der tatsächlichen Lieferung hat der Staat das Recht, Grundstück und Inventar sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Recht Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Sollte dieser Fall vor dem 1. April 1922 eintreten, so ist der Staat, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, verpflichtet, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks und Inventars mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 8.

Fräulein A. Vietor wird im Schulgebäude unentgeltlich Wohnung, Feuerung und Licht gewährt, und zwar uneingeschränkt bis zum 31. März 1923; für die Zeit darüber hinaus, sofern die Räume nicht nach dem Ermessen der zuständigen staatlichen Stellen für Schulzwecke erforderlich werden.

§ 9.

Fräulein A. Vietor bleibt Leiterin der Schule. Sie wird ruhegehaltsberechtigzte Beamtin des Staates. Es wird vereinbart, daß sie vom 1. April 1922 an das Höchstgehalt einer akademischen Oberlehrerin und im Falle der Dienstunfähigkeit die Höchstpension bezieht.

§ 10.

Fräulein A. Vietor verzichtet mit Wirkung vom 1. April 1922 ab auf alle ihr aus der Konzessionserteilung und dem Subventionsvertrage zustehenden Rechte.

Der Staat tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an in alle Verträge und Verpflichtungen Fräulein A. Vietors, die mit der Schule zusammenhängen, ein. Insbesondere übernimmt der Staat das gesamte Lehrpersonal der Schule, gemäß den von Fräulein A. Vietor mit den Lehrkräften abgeschlossenen Verträgen. Desgleichen wird der Hausdiener Moje vom Staat übernommen; Fräulein A. Vietor ist berechtigt, an Moje vom 1. April 1922 an das Anfangsgehalt eines Schuldieners zu bezahlen und ihn entsprechend zu beschäftigen.

Andererseits stehen dem Staat mit Wirkung vom 1. April 1922 an alle Rechte, die mit der Schule zusammenhängen, zu, insbesondere die Ansprüche auf die Schulgelder.

Fräulein A. Vietor ist verpflichtet, dem Staat ein Verzeichnis aller Lehrkräfte und anderen angestellten Personen einzureichen, desgleichen ein Verzeichnis aller sonst etwa bestehenden Verpflichtungen, sowie ein Verzeichnis aller Rechte und Ansprüche. Auf Verlangen des Staates sind die Verträge und andere Unterlagen dem Staate auszuhändigen.

§ 11.

Fräulein A. Vietor hat den Wunsch ausgesprochen, daß die bei ihr tätigen Lehrkräfte ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates werden möchten. Diese Frage kann der Staat nicht in diesem Vertrage regeln. Die Angelegenheit soll aber wohlwollend geprüft werden.

§ 12.

Der Staat verpflichtet sich, 20 Jahre lang, gerechnet vom 1. April 1922 an, die übernommene Schule so zu bezeichnen, daß der Name von Fräulein Vietor in der Bezeichnung erhalten bleibt, also etwa: Städtisches Lyzeum Vietor.

§ 13.

Die Grunderwerbssteuer, sowie die durch den Vertrag und die Eigentumsübertragung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Schätzung des Inventars (§ 5) werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die Wertzuwachssteuer trägt Fräulein A. Vietor allein.

§ 14.

Durch die in diesem Vertrage übernommenen Leistungen des Staates gilt auch der Fehlbetrag des Schuljahres 1921/22 für abgegolten.

§ 15.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird. Erfolgt die Genehmigung, so wird die Erfüllung des Vertrages auf den 1. April 1922 zurückdatiert, dergestalt, daß der Schulbetrieb vom 1. April 1922 an für Rechnung des Staates geht.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Thalenhorst**(gez.) **J. Lants**(gez.) **A. Victor**

sowie zur Beglaubigung von mir dem unterzeichneten H.-Regierungsrat unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Traub.**

Unteranlage 4.

Gechehen Bremen, den 19. Juni 1922.

Vor mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat Dr. Bölfers erschienen heute:

- 1) Der mir persönlich bekannte stellvertretende Vorsitz der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr Senator Thalenhorst,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr J. Lants,
- 3) die sich durch Vertragsurkunde ausweisende Schulvorsteherin, Fräulein Anna Rebecka Schomburg, wohnhaft Osterdeich Nr. 139 hier,
- 4) der sich durch Staatsbürgereid ausweisende Oberlehrer, Herr Dr. phil. Martin Dietrich Schomburg, wohnhaft Lüneburgerstr. 11 hier.

Sie erklärten und zwar die unter 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

§ 1.

Fräulein Schomburg verkauft an den Bremischen Staat ihr Schulgrundstück Hoyaerstraße Nr. 11, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 64 Nr. 101 B und 115 B, in dem Zustande, in dem sich das Grundstück z. Zt. befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

Das teilweise auch zu Schulzwecken benutzte Grundstück Lüneburgerstraße 11 verbleibt im Eigentum von Fräulein Schomburg.

§ 2.

Fräulein Schomburg verkauft ferner an den Bremischen Staat das gesamte in den Gebäuden Hoyaerstraße Nr. 11 und Lüneburgerstraße Nr. 11 vorhandene Schulinventar, einschließlich des im Gebäude Hoyaerstr. Nr. 11 liegenden Linoleums, sowie einschließlich der Musikinstrumente und Lehrmittel, in dem Zustande, in dem sich das Inventar befindet.

Fräulein Schomburg hat das Recht, einzelne Stücke des Inventars, insbesondere einzelne Bücher, die für sie einen besonderen Liebhaberwert haben, vom Verkauf auszuschließen, soweit solche Stücke nicht für die geordnete Fortführung der Schule notwendig sind.

§ 3.

Das Grundstück und das Inventar werden dem Bremischen Staate unverzüglich nach Genehmigung des Vertrages durch die Bürgerschaft geliefert. In rechtlicher

Beziehung soll es jedoch so angesehen werden, als ob die Lieferung am 1. April 1922 erfolgt wäre.

§ 4.

Der Kaufpreis für das Grundstück beträgt 1 400 000 M, in Buchstaben: Eine Million, vierhunderttausend Mark. Der Kaufpreis ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung. Der Kaufpreis ist vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Für den Kaufpreis des Inventars gilt folgendes:

- 1) Für das im Gebäude liegende Linoleum wird ein Kaufpreis von 52 000 M, in Buchstaben: Zweiundfünfzigtausend Mark, festgesetzt. Der Betrag ist gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Grundstück zu zahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
- 2) Für das übrige Inventar, einschließlich Musikinstrumente und Lehrmittel, wird der Kaufpreis durch eine Schätzung von Sachverständigen festgestellt, und zwar durch eine besondere Schätzung einerseits für die Lehrmittel, andererseits für die übrigen Inventarstücke; falls erforderlich, hat auch noch für die Musikinstrumente eine besondere Schätzung stattzufinden. Für jede Schätzung ernennt jede Partei je einen Sachverständigen; einigen sich die Sachverständigen nicht über die Schätzung, so haben sie einen durch den Präsidenten der Gewerbekammer zu benennenden Obmann hinzuzuziehen. Die Schätzung erfolgt unverzüglich, nachdem die Bürgerschaft den Vertrag genehmigt hat.

Der Kaufpreis für das geschätzte Inventar ist unverzüglich nach erfolgter Schätzung zu bezahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Von dem Kaufpreis für das Grundstück werden zwei vom Hundert ohne Verzinsung so lange einbehalten, bis die Verkäuferin nachweist, daß sie die Wertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 7.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück und das verkaufte Inventar bis zum Tage der tatsächlichen Lieferung gegen Feuergefährdung zu versichern. Laufen die Versicherungen über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinaus, so gehen die Versicherungsscheine in den Kauf. Desgleichen gehen andere für das Schulgebäude abgeschlossene und über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinauslaufende Versicherungen in den Kauf. Die Versicherungsscheine sind dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Tage der tatsächlichen Lieferung hat der Staat das Recht, Grundstück und Inventar sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Recht Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Staat ab.

§ 8.

Die gegenwärtig in den Händen von Fräulein Schomburg und Herrn Dr. Schomburg liegende gemeinsame Schulleitung wird bis auf weiteres beibehalten. Dabei wird jedoch die in den staatlichen Bestimmungen für die Schulleiter vorgesehene Entlastung von Pflichtstunden nur so erfolgen, daß Fräulein Schomburg und Herr Dr. Schomburg zusammen die für einen Schulleiter zugelassene Pflichtstundenermäßigung erhalten. Fräulein Schomburg bleibt Leiterin der Schule, wenn nicht eine Änderung durch ein dringendes Staats- oder Schulinteresse geboten ist.

Fräulein Schomburg und Herr Dr. Schomburg werden ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates. Das Gehalt wird vom 1. April 1922 an bezahlt. Gehalt

und Ruhegehalt werden nach den für die gleichen Lehrkräfte geltenden staatlichen Gehaltsfäßen so berechnet, als wenn Fräulein Schomburg und Herr Dr. Schomburg während ihrer gesamten Lehrtätigkeit im Staatsdienst gewesen wären.

§ 9.

Fräulein Schomburg verzichtet mit Wirkung vom 1. April 1922 ab auf alle ihr aus der Konzessionserteilung und dem Subventionsvertrage zustehenden Rechte.

Der Staat tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an in alle Verträge und Verpflichtungen von Fräulein Schomburg, die mit der Schule zusammenhängen, ein. Insbesondere übernimmt der Staat das gesamte Lehrpersonal der Schule, gemäß den von Fräulein Schomburg mit den Lehrkräften abgeschlossenen Verträgen.

Andererseits stehen dem Staat mit Wirkung vom 1. April 1922 an alle Rechte, die mit der Schule zusammenhängen, zu, insbesondere die Ansprüche auf die Schulgelder.

Fräulein Schomburg ist verpflichtet, dem Staat ein Verzeichnis aller Lehrkräfte und anderen angestellten Personen einzureichen, desgl. ein Verzeichnis aller sonst etwa bestehenden Verpflichtungen, sowie ein Verzeichnis aller Rechte und Ansprüche. Auf Verlangen des Staates sind die Verträge und andere Unterlagen dem Staate auszuhändigen.

§ 10.

Mit Wirkung vom 1. April 1922 an geht nicht nur der Schulbetrieb in dem Schulgebäude Hoyaerstraße Nr. 11, sondern auch in dem Gebäude an der Lüneburgerstraße Nr. 11 für Rechnung des Staates. Der Schulbetrieb wird aber in der Lüneburgerstraße Nr. 11 nur bis Ostern 1923 fortgesetzt.

Für das laufende Schuljahr (1. April 1922 bis 31. März 1923) mietet der Staat von Fräulein Schomburg für den Schulbetrieb in der Lüneburgerstraße die Räume, einschließlich Garten, die in dem Gebäude Lüneburgerstraße Nr. 11 gegenwärtig für Schulzwecke benutzt werden, zu einem Mietpreise von 15 000 M., in Buchstaben: Fünfzehntausend Mark, für das Jahr. Der Staat unterhält die gemieteten Räume in dem Zustande, in dem sie sich zur Zeit befinden.

§ 11.

Fräulein Schomburg hat den Wunsch ausgesprochen, daß die bei ihr tätigen Lehrkräfte ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates werden möchten. Diese Frage kann der Staat nicht in diesem Vertrage regeln. Die Angelegenheit soll aber wohlwollend geprüft werden.

§ 12.

Der Staat verpflichtet sich, 20 Jahre lang, gerechnet vom 1. April 1922 an, die übernommene Schule so zu bezeichnen, daß der Name von Fräulein Schomburg in der Bezeichnung erhalten bleibt, also etwa: Städtisches Lyzeum Schomburg.

§ 13.

Die Grunderwerbssteuer, sowie die durch den Vertrag und die Eigentumsübertragung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Schätzung des Inventars (§ 5), werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die Wertzuwachssteuer trägt Fräulein Schomburg allein.

§ 14.

Durch die in diesem Vertrage übernommenen Leistungen des Staates gilt auch ein etwaiger Fehlbetrag des Schuljahres 1921/22 für abgegolten.

§ 15.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird. Erfolgt die Genehmigung, so wird die Erfüllung des Vertrages

auf den 1. April 1922 zurückdatiert, dergestalt, daß der Schulbetrieb vom 1. April 1922 an für Rechnung des Staates geht. Soweit an dem Inventar in der Zeit vom 1. April 1922 bis zum Tage der Schätzung Reparaturen oder Verbesserungen vorgenommen sind, gehen die Kosten dafür zu Lasten von Fräulein Schomburg.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Thalenhorst.** (gez.) **Lauts.** (gez.) **A. Schomburg.**
(gez.) Dr. phil. **Schomburg**

sowie zur Beglaubigung von mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat unterschrieben:

(L. S.) (gez.) Dr. **Völkers.**

Geschehen Bremen, den 19. Juni 1922.

Unteranlage 5.

Vor mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat Dr. Völkers erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte stellvertretende Vorsitz der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr Senator Thalenhorst,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr J. Lauts,
- 3) die sich durch Geburtsurkunde ausweisende Schulvorsteherin, Fräulein Marie Johanne Dorothee Koselius, wohnhaft Vulthauptstr. Nr. 25 hier,
4. der sich durch Staatsbürgereid ausweisende Oberlehrer, Herr Friedrich Wilhelm Strasser, wohnhaft Herzbergerstr. Nr. 27 hier.

Sie erklärten, und zwar die unter 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

§ 1.

Fräulein Koselius verkauft an den Bremischen Staat ihre Schulgrundstücke Lerchenstr. Nr. 4 und Nr. 6, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 57 Nr. 680 und 677, in dem Zustande, in dem sich die Grundstücke zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Fräulein Koselius verkauft ferner an den Bremischen Staat das gesamte Schulinventar, einschließlich des im Gebäude liegenden Linoleums, sowie einschließlich der Musikinstrumente und Lehrmittel, in dem Zustande, in dem sich das Inventar befindet.

Fräulein Koselius hat das Recht, einzelne Stücke des Inventars, insbesondere einzelne Bücher, die für sie einen besonderen Liebhaberwert haben, vom Verkauf auszuschließen, soweit solche Stücke nicht für die geordnete Fortführung der Schule notwendig sind.

§ 3.

Die Grundstücke und das Inventar werden dem Bremischen Staate unverzüglich nach Genehmigung des Vertrages durch die Bürgerschaft geliefert. In rechtlicher Beziehung soll es jedoch so angesehen werden, als ob die Lieferung am 1. April 1922 erfolgt wäre.

§ 4.

Der Kaufpreis für die Grundstücke beträgt 1 500 000 M, in Buchstaben: Eine Million fünfhunderttausend Mark. Der Kaufpreis ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung. Der Kaufpreis ist vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5. Für den Kaufpreis des Inventars gilt folgendes:

- 1) Für das im Gebäude liegende Linoleum wird ein Kaufpreis von 64500 M, in Buchstaben: Vierundsechzigtausendfünfhundert Mark, festgesetzt. Der Betrag ist gleichzeitig mit dem Kaufpreis für die Grundstücke zu zahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
- 2) Für das übrige Inventar, einschließlich Musikinstrumente und Lehrmittel, wird der Kaufpreis durch eine Schätzung von Sachverständigen festgestellt, und zwar durch eine besondere Schätzung einerseits für die Lehrmittel, andererseits für die übrigen Inventarstücke; falls erforderlich, hat auch noch für die Musikinstrumente eine besondere Schätzung stattzufinden. Für jede Schätzung ernennt jede Partei je einen Sachverständigen; einigen sich die Sachverständigen nicht über die Schätzung, so haben sie einen durch den Präsidenten der Gewerbekammer zu benennenden Obmann hinzuzuziehen. Die Schätzung erfolgt unverzüglich, nachdem die Bürgerschaft den Vertrag genehmigt hat.

Der Kaufpreis für das geschätzte Inventar ist unverzüglich nach erfolgter Schätzung zu bezahlen und vom 1. April 1922 bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Von dem Kaufpreise für die Grundstücke werden zwei vom Hundert ohne Verzinsung so lange einbehalten, bis die Verkäuferin nachweist, daß sie die Wertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 7.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke und das verkaufte Inventar bis zum Tage der tatsächlichen Lieferung gegen Feuerz Gefahr zu versichern. Laufen die Versicherungen über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinaus, so gehen die Versicherungsscheine in den Kauf. Desgleichen gehen andere für die Schulgebäude abgeschlossene und über den Tag der tatsächlichen Lieferung hinaus laufende Versicherungen in den Kauf. Die Versicherungsscheine sind dem Bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Tage der tatsächlichen Lieferung hat der Staat das Recht, Grundstücke und Inventar sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Staat ab.

§ 8.

Die gegenwärtig in den Händen von Fräulein Koselius und Herrn Strasser liegende gemeinsame Schulleitung wird bis auf weiteres beibehalten. Dabei wird jedoch die in den staatlichen Bestimmungen für die Schulleiter vorgesehene Entlastung von Pflichtstunden nur so erfolgen, daß Fräulein Koselius und Herr Strasser zusammen die für einen Schulleiter zugelassene Pflichtstundenermäßigung erhalten.

Fräulein Koselius und Herr Strasser werden ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates. Das Gehalt wird vom 1. April 1922 an bezahlt. Gehalt und Ruhegehalt werden nach den für die gleichen Lehrkräfte geltenden staatlichen Gehaltsätzen so berechnet, als wenn Fräulein Koselius und Herr Strasser während ihrer gesamten Lehrtätigkeit im Staatsdienst gewesen wären.

§ 9.

Fräulein Koselius verzichtet mit Wirkung vom 1. April 1922 ab auf alle ihr aus der Konzessionserteilung und dem Subventionsvertrage zustehenden Rechte.

Der Staat tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an in alle Verträge und Verpflichtungen von Fräulein Koselius, die mit der Schule zusammenhängen, ein.

Insbefondere übernimmt der Staat das gesamte Lehrpersonal der Schule, gemäß den von Fräulein Koselius mit den Lehrkräften abgeschlossenen Verträgen.

Andererseits stehen dem Staate mit Wirkung vom 1. April 1922 an alle Rechte, die mit der Schule zusammenhängen, zu, insbepondere die Ansprüche auf die Schulgelder.

Fräulein Koselius ist verpflichtet, dem Staat ein Verzeichnis aller Lehrkräfte und anderen angestellten Personen einzureichen, desgleichen ein Verzeichnis aller sonst etwa bestehenden Verpflichtungen, sowie ein Verzeichnis aller Rechte und Ansprüche. Auf Verlangen des Staates sind die Verträge und andere Unterlagen dem Staate auszuhändigen.

§ 10.

Fräulein Koselius hat den Wunsch ausgesprochen, daß die bei ihr tätigen Lehrkräfte ruhegehaltsberechtigte Beamte des Staates werden möchten. Diese Frage kann der Staat nicht in diesem Vertrage regeln. Die Angelegenheit soll aber wohlwollend geprüft werden.

§ 11.

Der Staat verpflichtet sich, die übernommene Schule, so lange sie in ihrem bisherigen Charakter als höhere Mädchenschule erhalten bleibt, jedoch höchstens 20 Jahre lang, gerechnet vom 1. April 1922 an, so zu bezeichnen, daß der Name von Fräulein Koselius in der Bezeichnung erhalten bleibt, also etwa: Städtische höhere Mädchenschule Koselius.

§ 12.

Die Grunderwerbsteuer, sowie die durch den Vertrag und die Eigentumsübertragung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Schätzung des Inventars (§ 5), werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die Wertzuwachssteuer trägt Fräulein Koselius allein.

§ 13.

Durch die in diesem Vertrage übernommenen Leistungen des Staates gilt auch ein etwaiger Fehlbetrag des Schuljahres 1921/22 für abgegolten.

§ 14.

Fräulein Koselius und Herr Strasser haben am 12. November 1921 vor dem Notar Dr. Buchenau einen Vertrag abgeschlossen, wonach die von Fräulein Koselius betriebene und ihr gehörige höhere Mädchenschule vom 1. Oktober 1921 an gemeinschaftliches Eigentum der Vertragsschließenden sein soll, und zwar sowohl die Grundstücke als auch das Schulinventar und wonach die gemeinschaftliche Schule von ihnen gemeinschaftlich verwaltet werden soll. In dem Vertrag ist jedoch vorgesehen, daß die Schulgrundstücke Lerchenstraße Nr. 4 und Nr. 6 auf den Namen von Fräulein Koselius stehen bleiben sollen.

Mit Rücksicht auf diesen Vertrag tritt Herr Strasser diesem zwischen Fräulein Koselius und dem Bremischen Staate abgeschlossenen Vertrage in allen Punkten bei und erklärt sich damit einverstanden, daß im Verhältnis zum Staate Fräulein Koselius als alleinige Vertragsschließende angesehen, insbepondere der Kaufpreis für die Grundstücke und das Inventar an Fräulein Koselius allein ausbezahlt wird. Es wird Fräulein Koselius und Herrn Strasser überlassen, sich auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses über den Kaufpreis und die übrigen Rechte und Pflichten auseinanderzusetzen.

§ 15.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er von Senat und Bürgererschaft genehmigt wird. Erfolgt die Genehmigung, so wird die Erfüllung des Vertrages auf den 1. April 1922 zurückdatiert, dergestalt, daß der Schulbetrieb vom 1. April 1922 an für Rechnung des Staates geht. Soweit an dem Inventar in der Zeit vom 1. April 1922 bis zum Tage der Schätzung Reparaturen oder Verbesserungen vorgenommen sind, gehen die Kosten dafür zu Lasten von Fräulein Koselius.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Thalenhorst** (gez.) **Lauts** (gez.) **Roselius** (gez.) **Strasser**

sowie zur Beglaubigung von mir dem unterzeichneten Vortragenden Rat unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Bölders.**

Unteranlage 6.

Vertrag

zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Schuldeputation und Fräulein Müller.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Schuldeputation und Fräulein Gertrud Müller, wohnhaft in Bremen, Lönningstraße Nr. 21/22, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. April 1923 an verzichtet Fräulein Müller auf die ihr vom Senat erteilte Konzession zur Führung einer Mädchenschule. Mit Wirkung vom 1. April 1923 an wird ferner der zwischen dem Bremischen Staat und Fräulein Müller abgeschlossene Subventionsvertrag aufgehoben. Demgemäß werden sowohl der Staat wie Fräulein Müller vom 1. April 1923 an von allen Verpflichtungen aus dem Subventionsvertrage frei. Fräulein Müller steht vom 1. April 1923 an die freie Verfügung über ihr Schulgrundstück in der Lönningstraße Nr. 21/22 zu; insbesondere hat sie vom 1. April 1923 an das Recht, ihr Schulgrundstück frei zu veräußern.

§ 2.

Fräulein Müller verkauft an den Bremischen Staat das gesamte Schulinventar ihres Anzeims, einschließlich der Musikinstrumente und Lehrmittel, in dem Zustande, in dem sich das Inventar befindet.

Fräulein Müller hat das Recht, einzelne Stücke des Inventars, insbesondere einzelne Bücher, die für sie einen besonderen Liebhaberwert haben, vom Verkauf auszuschließen, soweit solche Stücke nicht für die geordnete Fortführung der Schulklassen notwendig sind. Dasselbe Recht hat der Staat bei Inventarstücken, die nach dem Gutachten der Sachverständigen (Abs. 4) für einen weiteren Schulbetrieb unbrauchbar sind.

Das Inventar wird dem Staat am Ende des Schuljahres 1922/23 geliefert. Der Kaufpreis für das Inventar, einschließlich Musikinstrumente und Lehrmittel, wird durch eine Schätzung von Sachverständigen festgestellt und zwar durch eine besondere Schätzung einerseits für die Lehrmittel, andererseits für die übrigen Inventarstücke; falls erforderlich, hat auch noch für die Musikinstrumente eine besondere Schätzung stattzufinden. Für jede Schätzung ernennt jede Partei einen Sachverständigen; einigen sich die Sachverständigen nicht über die Schätzung, so haben sie einen durch den Präsidenten der Gewerbekammer zu benennenden Obmann hinzuzuziehen. Die Schätzung erfolgt am Ende des Schuljahres 1922/23.

Der Kaufpreis für das geschätzte Inventar ist unverzüglich nach erfolgter Schätzung und Lieferung zu bezahlen und vom Lieferungstage bis zum Zahltag mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Fräulein Müller ist verpflichtet, das verkaufte Inventar bis zum Tage der Lieferung gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Tag der Lieferung hinaus, so geht der Versicherungsschein in den Kauf. Der Versicherungsschein ist dem Bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Für den Fall eines Brandschadens vor dem Tage der Lieferung hat der Staat das Recht, das Inventar sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt Fräulein Müller schon jetzt alle Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Staat ab.

Durch Vertrag vom 9. März 1921 hat sich Fräulein Müller gegenüber der früheren Besitzerin der Schule, Fräulein Kriebisch, zu einer lebenslänglichen Rente von 8000 M als Gegenleistung für das veräußerte Inventar verpflichtet. Die Rente ist in vierteljährlichen Raten zahlbar, jeweils am 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. Oktober jeden Jahres. Die Rente ist als Realast auf die Grundstücke Lönningstraße Nr. 21 und 22 eingetragen. Falls Fräulein Kriebisch sich bereit erklärt, in die Löschung dieser Realast zu willigen, hat Fräulein Müller das Recht, vom Staat zu verlangen, daß dieser die Rentenverpflichtung an ihrer Stelle übernimmt, so daß der Staat vom 1. April 1923 an an Stelle von Fräulein Müller in die Rentenverpflichtung gegenüber Fräulein Kriebisch eintritt. In diesem Falle wird der zum 1. April 1923 nach § 145 der Reichsabgabenordnung zu berechnende Kapitalwert dieser Rente von dem Kaufpreis abgesetzt, den der Staat für das Schulinventar an Fräulein Müller zu bezahlen hat.

§ 3.

Fräulein Müller wird am 1. April 1923 als Lehrkraft in den Staatsdienst übernommen. Sie wird ruhegehaltsberechtigte Beamtin des Staates. Gehalt und Ruhegehalt werden nach den für Oberlehrerinnen geltenden staatlichen Gehaltsätzen so berechnet, als wenn Fräulein Müller seit dem 1. April 1915 ununterbrochen im Staatsdienst gewesen wäre.

§ 4.

Die an der Schule von Fräulein Müller voll beschäftigten Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit vom 1. April 1923 an in den Staatsdienst übernommen werden. Fräulein Müller hat dem Staat ein Verzeichnis aller bei ihr tätigen Lehrkräfte einzureichen.

§ 5.

Bis zum 31. März 1923 bleibt der geltende Subventionsvertrag bestehen, jedoch mit folgenden weiteren Verpflichtungen des Staates:

- 1) Für die Heizperiode des Schuljahres 1922/23 sind für das Lyzeum von Fräulein Müller etwa 595 hl Koks erforderlich. Der Staat verpflichtet sich, für dies Schuljahr die Heizmaterialien, die für die Heizung der Schule erforderlich sind, bis zur Höchstmenge von 595 hl an Fräulein Müller unentgeltlich zu liefern. Der am Ende des Schuljahres 1922/23 unverbrauchte Rest der gelieferten Mengen fällt an den Staat.
- 2) Vor Ostern 1923 sollen Schulkinder des Fräulein Müller gehörigen Lyzeums, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht in Lyzeen, die dem Staate gehören oder jetzt verstaatlicht werden, aufgenommen werden.

§ 6.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Schätzung des Inventars (§ 2), werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

§ 7.

Durch die in diesem Vertrage übernommenen Leistungen des Staates gilt auch ein etwaiger Fehlbetrag des Schuljahres 1921/22 für abgegolten.

§ 8.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Bremen, den 22. Juni 1922.

Die Schuldeputation
(gez.) **Spitta.** (gez.) **Dr. Vürßen.**

(gez.) **Gertrud Müller,**
Lyzealdirektorin.

Unteranlage 7.

Vertrag

zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Schuldeputation und Fräulein A. Bredenkamp.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Schuldeputation und Fräulein A. Bredenkamp, wohnhaft in Bremen, Schillerstraße Nr. 23/24, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. April 1923 an verzichtet Fräulein Bredenkamp auf die ihr vom Senat erteilte Konzession zur Führung einer Mädchenschule. Mit Wirkung vom 1. April 1923 an wird ferner der zwischen dem Bremischen Staat und Fräulein Bredenkamp abgeschlossene Subventionsvertrag aufgehoben. Demgemäß werden sowohl der Staat wie Fräulein Bredenkamp vom 1. April 1923 an von allen Verpflichtungen aus dem Subventionsvertrage frei. Fräulein Bredenkamp steht vom 1. April 1923 an die freie Verfügung über ihr Schulgrundstück in der Schillerstraße Nr. 23/24 zu; insbesondere hat sie vom 1. April 1923 an das Recht, ihr Schulgrundstück frei zu veräußern.

§ 2.

Fräulein Bredenkamp verkauft an den Bremischen Staat das gesamte Schulinventar ihres Lyzeums, einschließlich der Musikinstrumente und Lehrmittel, in dem Zustande, in dem sich das Inventar befindet.

Fräulein Bredenkamp hat das Recht, einzelne Stücke des Inventars, insbesondere einzelne Bücher, die für sie einen besonderen Liebhaberwert haben, vom Verkauf auszuschließen, soweit solche Stücke nicht für die geordnete Fortführung der Schulklassen notwendig sind. Dasselbe Recht hat der Staat bei Inventarstücken, die nach dem Gutachten der Sachverständigen (Abs. 4.) für einen weiteren Schulbetrieb unbrauchbar sind.

Das Inventar wird dem Staat am Ende des Schuljahres 1922/23 geliefert.

Der Kaufpreis für das Inventar, einschließlich Musikinstrumente und Lehrmittel, wird durch eine Schätzung von Sachverständigen festgestellt, und zwar durch eine besondere Schätzung einerseits für die Lehrmittel, andererseits für die übrigen Inventarstücke; falls erforderlich, hat auch noch für die Musikinstrumente eine besondere Schätzung stattzufinden. Für jede Schätzung ernennt jede Partei einen Sachverständigen, einigen sich die Sachverständigen nicht über die Schätzung, so haben sie einen durch den Präsidenten der Gewerbekammer zu benennenden Obmann hinzuzuziehen. Die Schätzung erfolgt am Ende des Schuljahres 1922/23.

Der Kaufpreis für das geschätzte Inventar ist unverzüglich nach erfolgter Schätzung zu bezahlen und vom Lieferungstage bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Fräulein Bredenkamp ist verpflichtet, das verkaufte Inventar bis zum Tage der Lieferung gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Tag der Lieferung hinaus, so geht der Versicherungsschein in den Kauf. Der Versicherungsschein ist dem Bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhandigen. Für den Fall eines Brandschadens vor dem Tage der Lieferung hat der Staat das Recht, das Inventar sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt Fräulein Bredenkamp schon jetzt alle Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Staat ab.

§ 3.

Fräulein Bredenkamp wird am 1. April 1923 als Lehrkraft in den Staatsdienst übernommen. Sie wird ruhegehaltsberechtigte Beamtin des Staates. Gehalt und Ruhegehalt werden nach den für Oberlehrerinnen geltenden staatlichen Gehaltsätzen so berechnet, als wenn Fräulein Bredenkamp während ihrer gesamten Lehr-tätigkeit im Staatsdienst gewesen wäre.

§ 4.

Die in der Schule von Fräulein Bredenkamp voll beschäftigten Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit vom 1. April 1923 an in den Staatsdienst übernommen werden. Fräulein Bredenkamp hat dem Staat ein Verzeichnis aller bei ihr tätigen Lehrkräfte einzureichen.

§ 5.

Bis zum 31. März 1923 bleibt der geltende Subventionsvertrag bestehen, jedoch mit folgenden weiteren Verpflichtungen des Staates:

- 1) Für die Heizperiode des Schuljahres 1922/23 sind für das Lyzeum von Fräulein Bredenkamp etwa 564 hl Koks erforderlich. Der Staat verpflichtet sich, für dies Schuljahr die Heizmaterialien, die für die Heizung der Schule erforderlich sind, bis zur Höchstmenge von 564 hl an Fräulein Bredenkamp unentgeltlich zu liefern. Der am Ende des Schuljahres 1922/23 unverbrauchte Rest der gelieferten Mengen fällt an den Staat.
- 2) Vor Ostern 1923 sollen Schulkinder des Fräulein Bredenkamp gehörenden Lyzeums, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht in Lyzeen, die dem Staat gehören oder jetzt verstaatlicht werden, aufgenommen werden.

§ 6.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Schätzung des Inventars (§ 2), werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

§ 7.

Durch die in diesem Vertrage übernommenen Leistungen des Staates gilt auch ein etwaiger Fehlbetrag des Schuljahres 1921/22 für abgegolten.

§ 8.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Bremen, den 15. Juni 1922.

Die Schuldeputation.

(gez.) **A. Bredenkamp.**

(gez.) **Spitta.** (gez.) **Dr. Lürßen.**

3. Gebühren für die Benutzung der Häfen-, Lösch- und Ladeplätze in Bremen und in Bremerhaven und der staatlichen Hafenbahn in Bremen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand erstatteten Bericht nebst vier Gesetzentwürfen zur Beschlussfassung hierneben mit.

Bericht.

Die Gesetze über die Gebühren für die Benutzung der Häfen, Lösch- und Ladeplätze in Bremen und Bremerhaven sind infolge der durch die Nachkriegsverhältnisse eingetretenen Umstände verbesserungsbedürftig; die durch wiederholte Abänderungen eingetretene Unübersichtlichkeit der Bestimmungen erschwert ihre ordnungsmäßige Handhabung; auch hat sich die Notwendigkeit einer größeren Anpassung der Bestimmungen zwischen Bremen und Bremerhaven als notwendig erwiesen, und schließlich fordert die Neuregelung der Eisenbahnverhältnisse zwischen der Deutschen Reichsbahn und der staatlichen bremischen Hafenbahn mit dem Fortfall der Hafenbahnfracht auch eine neue Fassung der gesetzlichen Bestimmungen für die Benutzung der Hafenbahn.

An dem grundlegenden Aufbau der vier in Betracht kommenden Gesetze soll wesentliches nicht geändert werden; der Wortlaut paßt sich dem bisherigen an; das Gesetz über die Benutzung der stadtbremischen Häfen, Lösch- und Ladeplätze führt

Anlage.

nummehr einheitlich sämtliche Gebühren auf, die im Hafen zur Erhebung kommen, wie dies bereits im Gesetze für Bremerhaven der Fall war. Die Staffelung der Gebühren ist vereinheitlicht und damit die Buntschichtigkeit der Bestimmungen beseitigt. Die Gebühren selbst sind als Grundgebühren anzusehen, zu denen im einzelnen Steuerzuschläge nach besonderer, gleichzeitig zu erlassender Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen erhoben werden; nach Eintritt geordneter Wertverhältnisse kann hiernach jederzeit auf die Grundgebühren zurückgegangen werden.

Die Handelskammer hat sich mit den Vorlagen einverstanden erklärt.

Die Deputation beantragt, den anliegenden Gesetzentwürfen

- 1) betreffend die Benutzung der Häfen und Lösch- und Ladeplätze in der Stadt Bremen,
- 2) betreffend Gebühren für den Löschplatz am Peterswerder,
- 3) betreffend die Benutzung der Häfen in Bremerhaven,
- 4) betreffend den Eisenbahn-Gütertarif auf der staatlichen bremischen Hafeneisenbahn

die Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 22. Juni 1922.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Apelt.** (gez.) **C. Kirchmeyer.**

Unteranlage I. Gesetz, betreffend die Benutzung der Häfen und Lösch- und Ladeplätze in der Stadt Bremen.

Vom 1922.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz:

I. Hafengeld.

§ 1.

Schiffe, die aus See kommen oder nach See gehen und zum Lösch- oder Lade in die Häfen am rechten und linken Weserufer, an die unterhalb des Hohentorshafens am linken Weserufer liegenden Lösch- und Ladeplätze, an den Weserbahnhof oder an die Diefen legen, haben ein Hafengeld, das aus einer Raumgebühr und einer Gewichtsgeld besteht, zu entrichten. Als aus See kommend oder nach See gehend gelten auch diejenigen Schiffe, die bei der Auffahrt nach Bremen oder bei dem Ausgange nach See einen Hafen des Unterwesergebiets anlaufen, ohne daselbst ihre gesamte Ladung zu löschen oder einzunehmen.

§ 2.

Die Raumgebühr beträgt für eine Liegezeit bis zu 21 Tagen einschließlich für das cbm Netto-Raumgehalt bei Dampfern *M* —,13, bei Segelschiffen *M* —,12, bei Seeleichtern *M* —,06, für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 21 Tagen für das cbm Netto-Raumgehalt bei Dampfern und Segelschiffen *M* —,03, bei Seeleichtern *M* —,02.

Für Dampfer in Linienfahrt zwischen Bremen-Stadt und europäischen Häfen, mit Ausschluß des Mittelmeers und des Schwarzen Meers, beträgt die Raumgebühr für das cbm Netto-Raumgehalt

- a. für eine Liegezeit bis zu 21 Tagen einschließlich bei den ersten 15 Fahrten eines Dampfers im Kalenderjahre *M* —,08, bei den nächsten 15 Fahrten desselben Dampfers in demselben Kalenderjahre *M* —,06, bei den weiteren Fahrten desselben Dampfers in demselben Kalenderjahre *M* —,04,
- b. für jede ferner begonnene Liegezeit von 21 Tagen *M* —,02.

Unter Linien-Dampfer sind Dampfer zu verstehen, die sich in regelmäßiger Fahrt befinden und dem allgemeinen Verkehr dienen. Schiffen, die bei der Auffahrt

nach Bremen in einen Hafen des Unterwesergebiets eingelaufen sind und daselbst Hafengeld entrichtet haben, wird das daselbst entrichtete Hafengeld auf die in Bremen geschuldete Raumgebühr angerechnet, dergestalt, daß nur der etwaige Mehrbetrag des letzteren zu zahlen ist.

Schiffe, die lediglich zum Zwecke der Ausbesserung in den Hafen legen, zahlen für die Dauer dieser Ausbesserung die Hälfte der Raumgebühr.

§ 3.

Befreit von der Raumgebühr sind:

- 1) Schiffe, die leer oder in Ballast eingelaufen sind, wenn sie leer oder in Ballast wieder auslaufen,
- 2) Schleppdampfer und Lotsenschiffe, die in Bremen oder Bremerhaven registriert sind, soweit sie nicht zur Beförderung von Gütern oder Personen dienen,
- 3) Schiffe, die im Eigentum des bremischen Staates oder des Reiches stehen,
- 4) Fahrzeuge, die lediglich zur Fischerei benutzt werden,
- 5) Passagierdampfer, Dampfschiffe, die dem Verkehr mit den Nordseebädern dienen,
- 6) Schiffe, die den Hafen als Nothafen anlaufen, aber nur, wenn sie nicht löschen oder laden.

§ 4.

1) Die Gewichtsgebühr beträgt $\text{M } - ,15$ für je 1000 kg in den Häfen an Land gelöscht oder von Land geladener Güter.

2) Am Weserbahnhof beträgt die Gewichtsgebühr bei Wagenladungsgütern, die im Fernverkehr ankommen und auf dem Wasserwege abgehen, für Güter allgemeiner Art (vergl. Gebührenordnung für den Weserbahnhof vom 30. März 1919 § 7) $\text{M } 1,30$ für 1000 kg, für alle sonstigen Güter $\text{M } - ,85$ für 1000 kg.

3) Die Gewichtsgebühr wird auch von den nicht seewärts ein- oder ausgehenden Schiffen erhoben, wenn sie an den Anstalten der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, am Weserbahnhof oder an der Tieser löschen oder laden.

4) Bringen Seeschiffe einen Teil ihrer Ladung mit Leichtern an, so wird auch für diesen Teil die Gewichtsgebühr vom Seeschiff erhoben. Wird jedoch die Ladung eines Leichters ohne Beziehung zur Ladung eines anderen Schiffes gelöscht, so wird die Gebühr vom Leichter erhoben.

§ 5.

Befreit von der Gewichtsgebühr sind:

- a. Holz, das an privaten Holzlagerplätzen gelöscht oder geladen wird,
- b. Schiffsausrüstungsgegenstände, Ballast und Bunkerkohlen, wenn sie für den Reisebedarf des Schiffes bestimmt sind.

II. Liegegeld.

§ 6.

Seeschiffe, die die Raumgebühr nicht bezahlen, und Flußschiffe haben eine gebührenfreie Liegezeit von 14 Tagen; nach deren Ablauf bezahlt jedes Schiff für jedes cbm Netto-Raumgehalt $\text{M } - ,15$ für jede angefangenen 14 Tage.

Flußschiffe ohne Meßbrief oder Schiffspatent bezahlen für je 14 Tage Liegezeit $\text{M } - ,25$ für das laufende Meter, über Deck sperrige Fahrzeuge bezahlen einen Zuschlag nach dem Ermessen des zuständigen Hafenbeamten.

Die Liegezeit wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Schiff seinen Liegeplatz in den stadtbremischen Häfen oder an den Lösch- und Ladeplätzen wechselt.

III. Bootshilfe.

§ 7.

Für die beim Ein- und Ausgehen der Schiffe durch Boote oder Leinenverfahren geleistete Hilfe haben in allen Häfen, mit Ausnahme des Industrie- und Handelshafens, zu zahlen:

Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	M	5,—
" von 500— 999 " " "	"	10,—
" " 1000—3999 " " "	"	20,—
" " 4000—8999 " " "	"	40,—
" " 9000 " " " und darüber	"	50,—

Für Schiffe in Linienfahrt wird nach der 12. Reise eines Schiffes im Kalenderjahr nur die Hälfte der Gebühren erhoben.

Ist die Bootshilfe in außerordentlichen Fällen, bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann nach Ermessen des Hafenskapitäns eine Erhöhung bis zum anderthalbfachen der obigen Sätze eintreten.

IV. Unratgebühren.

§ 8.

An Unratgebühren haben zu entrichten:

a. Segelschiffe und Schleppfähne

unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	M	1,—
von 500— 999 " " "	"	2,—
" 1000—3999 " " "	"	3,—
" 4000—8999 " " "	"	8,—
" 9000 cbm " " " und darüber	"	11,—

b. Dampfschiffe

unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	M	8,—
von 500— 999 " " "	"	10,—
" 1000—3999 " " "	"	15,—
" 4000—8999 " " "	"	35,—
" 9000 cbm " " " und darüber	"	60,—

Für Schiffe (einschließlich der Schleppdampfer und Leichter) in Linienfahrt werden diese Gebühren in der Weise ermäßigt, daß nach der 12. Reise eines Schiffes im Kalenderjahr die Hälfte der Gebühr, nach der 18. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahre ein Viertel der Gebühr und nach der 24. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr keine Gebühr erhoben wird.

V. Anlegergebühr.

§ 9.

Jedes Schiff, das an den in den Häfen des Zollausflußgebietes befindlichen Anlegern festmacht, hat eine Gebühr von M 30,— für den Tag zu entrichten.

Kleinen Dampfern, Motorbooten und Booten wird, wenn sie unentgeltlich Personen befördern, wiederzuflich gestattet, gebührenfrei an den Anlegern Personen abzusetzen oder aufzunehmen, soweit der vorhandene Platz dies zuläßt und die regelmäßige Passagierfahrt hierdurch nicht behindert wird.

Wenn diese Fahrzeuge länger an den Anlegern verweilen, als zum Landen und Einschiffen notwendig ist, oder wenn sie Güter aus- oder einschiffen, haben sie ebenfalls die Gebühr von M 30,— für den Tag zu entrichten.

Die gebührenpflichtigen Schiffe haben bei Benutzung der Anleger den Vorzug vor den gebührenfreien Fahrzeugen.

VI. Ladungs- und Löschgebühr für Ballast.

§ 10.

In den Häfen I und II können Schiffe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durch Vermittlung der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft Ballast einnehmen und

löschen. Der Ballast wird an den von der Bremer Lagerhaus Gesellschaft zu bezeichnenden Stellen der Kaje mit Eisenbahnwagen angeliefert oder abgefahren. Anträge auf Lieferung oder Abnahme von Ballast sind rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vorher bei der Bremer-Lagerhaus Gesellschaft zu stellen; eine Verpflichtung zur Erfüllung der Anträge besteht für sie nicht.

Die Gebühren betragen für 1000 kg Ballast
für die Lieferung M 23,—
" " Abfuhr " 17,—

Das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen an der Kaje ist Sache des Schiffes. Die Kosten hierfür sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

VII. Funkenfängergebühr.

§ 11.

Die Leihgebühr für die Benutzung eines der Hafenverwaltung gehörigen Funkenfängers beträgt für einen Funkenfänger und für den Tag M 200,—, mindestens M 1000,—.

VIII. Gebühr für Holzflöße.

§ 12.

Der Hohentorshafen, die kleine Weser und der Floßhafen können für Holzflöße zum Landen und, soweit der Raum es nach dem Ermessen des zuständigen Hafenbeamten gestattet, auch zum Liegen benutzt werden. Die Breite der Holzflöße darf nicht mehr als 6 Meter betragen. Die Abgabe für ein Holzfloß beträgt für jede angefangenen 14 Tage Liegezeit M 100,— für je 50 qm. Bruchteile von qm werden für voll gerechnet. Erkennungsmarken werden gegen Bezahlung von M 5,— für jedes Stück abgegeben. Die Gebühr für die Ausstellung eines Manifestes beträgt M 3,—

IX. Böschungsgebühr in den stadtbremischen Häfen.

§ 13.

Für die Benutzung der Böschungen in den stadtbremischen Häfen zum Zwecke des Böschens oder Ladens beträgt die Gebühr für jeden Tag und für jede Böschungsstelle M 3,—.

X. Gebühr für die Benutzung des Dampfers „Primus“.

§ 14.

- 1) Für die Benutzung des Dampfers „Primus“ als Schlepper beträgt die
Grundgebühr für jede Benutzung M 450,—
Miete für die ersten 8 Stunden " 225,— für die Stunde
" " jede weitere Stunde " 112,50 " " "

Außerdem werden die verbrauchten Betriebsstoffe zum Selbstkostenpreise zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten und die durch Überstunden des Personals entstehenden Kosten zuzüglich 40 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

- 2) Für die Benutzung zu Bergungszwecken tritt zu der nach Abs. 1 berechneten Gebühr für Benutzung der großen Bergungspumpe eine Schlauchmiete von M 30,— für Schlauch und Stunde.
- 3) Für die Benutzung des Claytonapparates beträgt die Gebühr ausschließlich der Lieferung des Schwefels

A. an der Liegestelle des Dampfers am Anleger im Hafen II

a. für ein Schiff unter 1000 cbm Netto-Raumgehalt . . .	M 200,—
" " " von 1000—1999 " " " . . .	" 250,—
" " " " 2000—2999 " " " . . .	" 300,—
" " " " 3000—3999 " " " . . .	" 350,—
" " " " 4000—4999 " " " . . .	" 400,—
und so fort mit je 1000 cbm Netto-Raumgehalt steigend um je	M 50,—.

- b. Die unter a angegebenen Sätze beziehen sich nur auf solche Schiffe, bei denen bis zu 3 Räumen zu räuchern sind. Hat ein Schiff mehr als 3 Räume zu räuchern, so wird die nach a zu berechnende Gebühr um *M* 50,— für jeden weiteren Raum erhöht.
- c. Die Dichtung der auszuräuchernden Räume hat der Schiffsführer vornehmen zu lassen; beim Verlegen der Schläuche hat die Schiffsbesatzung unentgeltlich Hilfe zu leisten.
- d. Muß der Dampfer „Primus“ während der Ausräucherungsarbeit für Feuerlösch- oder Vergungszwecke benutzt werden, so kann die Ausräucherung sofort abgebrochen werden, ohne daß dem Schiff ein Entschädigungsanspruch erwächst.
- e. Der Schwefel wird, falls der Antragsteller ihn nicht selbst liefert, zum Tagespreis, und wenn der Selbstkostenpreis höher als dieser ist, zu diesem, jedesmal zuzüglich 25 v. H. Verwaltungskosten, berechnet.
- f. Die durch Überstunden des Personals entstehenden Kosten werden zuzüglich 50 v. H. Verwaltungskosten berechnet.

B. Außerhalb der Liegestelle des Dampfers.

Außen den unter A angegebenen Gebühren werden die für die Fahrt verbrauchten Betriebsstoffe zum Selbstkostenpreise zuzüglich 25 v. H. Verwaltungskosten berechnet.

- 4) Wird der Dampfer „Primus“ bei Nacht, Sturm, Eisgang und ähnlichen außerordentlichen Fällen benutzt, so können nach Ermessen des Hafenausschusses die zu 1—3 erwähnten Gebühren bis auf das Doppelte erhöht werden.

XI. Wassergeld.

§ 15.

Für die Lieferung von Kessel- und Speisewasser bezahlen Schiffe

- a. in europäischer Fahrt *M* 7,— für 1 cbm, mindestens *M* 70,— für jede Abgabe,
- b. in transatlantischer Fahrt *M* 15,— für 1 cbm, mindestens *M* 250,— für jede Abgabe.

XII. Steggeld an der Schlachte.

§ 16.

Jedes Schiff hat für die Benutzung eines Steges an der Schlachte ein Steggeld zu bezahlen, der für einen Steg und 7 Tage *M* 30,— beträgt.

XIII. Erhebung der Gebühren.

§ 17.

Die Gebühren des § 2 (Raumgebühr), des § 6 (Liegegeld), des § 7 (Boots- hilfe), des § 8 (Anratgebühr), des § 9 (Anlegergebühr), des § 11 (Funkenfänger- gebühr), des § 12 (Gebühr für Holzflöße), des § 13 (Böschungsg Gebühr), des § 15 (Wassergeld), des § 16 (Steggeld an der Schlachte) werden durch die zuständigen Hafensbüros, des § 10 (Ladungs- und Lösgebühr für Ballast) durch die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft und des § 14 durch das Hafenausschussamt erhoben.

Die Gewichtsg Gebühr wird erhoben

1) für Flußschiffe:

- a. für Güter, die an den Anstalten der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft an Land gelöscht oder von Land geladen werden, von der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft;
- b. für Güter, die am Weserbahnhof an Land gelöscht oder von Land geladen werden, von der Verwaltung des Weserbahnhofs;
- c. für Güter, die an den übrigen Hafenanlagen an Land gelöscht oder von Land geladen werden, von den Hafensbüros;

2) für Seeschiffe:

in allen Fällen von den Hafengebühren.

Die Berechnung der Gewichtsgebühr geschieht:

für Güter, die an den Anstalten der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft gelöscht oder geladen werden, durch die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft;

für Güter, die am Weserbahnhof gelöscht oder geladen werden, durch die Verwaltung des Weserbahnhofs;

für Güter, die an den übrigen Hafenanlagen gelöscht oder geladen werden, durch die Hafengebühren.

Die zur Berechnung erforderlichen Unterlagen sind den genannten Stellen für zu löschende Güter spätestens bei der Einklarierung des Schiffes, für zu ladende Güter spätestens bei der Ausklarierung des Schiffes einzureichen.

XIV. Gebührenänderungen.

§ 18.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen kann, sofern es der Verkehr oder außerordentliche Umstände erheischen, nach Anhörung der Handelskammer Abweichungen von den vorgeschriebenen Gebühren anordnen, insbesondere Teuerungszuschläge einführen.

XV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Schiffe und Holzflöße haften für die schuldigen Hafengebühren. Vor ihrer Bezahlung ist die Ausfahrt nicht gestattet. Die Hafengebühren können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 20.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist ermächtigt, über die Bedingungen für die Benutzung der an den Häfen befindlichen Ladeanstalten und Böschungen besondere Vorschriften zu erlassen, oder dieselben im einzelnen Falle festzustellen.

Die Deputation ist befugt, die Räumung der Häfen und der kleinen Weser jederzeit anzuordnen. Rückzahlung oder Erlaß verfallener Abgaben kann solchenfalls nicht beansprucht werden.

§ 21.

Die Führer von Schiffen und Flößen sind verpflichtet, den Weisungen des zuständigen Hafenbeamten, namentlich auch hinsichtlich des einzunehmenden Liegeplatzes, nachzukommen.

§ 22.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. Auch kann der zuständige Hafenbeamte erforderlichenfalls die Ausführung einer Anweisung auf Kosten des Säumigen veranlassen.

§ 23.

Aufgehoben werden:

- 1) das Gesetz, betreffend die Kranegebühren für die öffentlichen Kräne auf der Schlachte und dem Neustadtsdeiche und die Benutzung von Privatkränen oder sonstigen Anstalten zum Auf- und Absetzen von Gütern an der Weser, vom 15. Januar 1889 (Gesetzbl. S. 4 ff.);
- 2) das Gesetz, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, vom 16. Juli 1912 (Gesetzbl. S. 175 ff.);
- 3) die Verordnung vom 30. März 1919 (Gesetzbl. S. 113 ff.) wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, vom 16. Juli 1912;
- 4) das Gesetz vom 31. Juli 1920 (Gesetzbl. S. 413) wegen Änderung der Verordnung vom 30. März 1919 wegen Änderung des Gesetzes vom 16. Juli 1912, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

1922.

Unteranlage 2. Gesetz, betreffend Gebühren für den Löschplatz am Peterswerder.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

§ 1.

Lösch- und Ladegebühr.

Beim Löschen und Laden eines Schiffes wird für jede Tonne (1000 kg) Ladungsgewicht für alle Arten von Gütern 1,— M erhoben.

Für ein Schiff, das nicht nach den Vorschriften der Eichordnung für die Binnenschifffahrt geeicht ist, beträgt die Gebühr 100,— M.

§ 2.

An- und Abfuhrgebühr.

Bei der An- und Abfuhr durch Landfuhrwerk werden erhoben:

- a. für das Fuder Kies oder Sand M 8,—
- b. " " " sonstige Güter und für je 1000 Mauersteine " 20,—

§ 3.

Für Bruchteile der in § 1 und § 2 aufgeführten Gewichtsz- und Raumeinheiten werden die vollen Gebühren erhoben.

Die Lösch- und Ladegebühr ist vom Schiffsführer, die An- und Abfuhrgebühr vom Fuhrmann zu entrichten.

Über die erhobenen Gebühren hat der Plazaufseher Bescheinigungen auszustellen.

§ 4.

Die im § 2 aufgeführten Güter sind von der Abfuhrgebühr befreit, wenn und insoweit für sie bereits eine Anfuhrgebühr erhoben, und wenn die Bescheinigung hierüber an den Plazaufseher zurückgegeben ist.

§ 5.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen kann nach Anhörung der Handelskammer, sofern es der Verkehr oder außerordentliche Umstände erheischen, die vorgeschriebenen Gebühren für einzelne Güterarten abändern oder ergänzen, insbesondere Teuerungszuschläge einführen.

§ 6.

Das Gesetz, betreffend die Gebührenordnung für den Löschplatz am Peterswerder vom 22. Januar 1921 (Gesetzbl. S. 36) wird aufgehoben.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Unteranlage 3. Gesetz, betreffend die Benutzung der Häfen in Bremerhaven.

Vom 1922.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Für die Benutzung der Hafenanstalten einschließlich der Vorhäfen und der Wejerkaje in Bremerhaven gelten die nachstehenden Vorschriften und Gebühren:

§ 1.

Hafengeld.

Für den Aufenthalt in einem der Häfen, der Vorhäfen oder an der Wejerkaje haben zu entrichten, falls nicht § 3 dieses Gesetzes zur Anwendung gelangt:

1. Dampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber
für eine Liegezeit bis zu 30 Tagen einschließlich für das cbm M —,30
für die Liegezeit vom 31. bis zum 60. Tage einschließlich für das cbm „ —,06
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 30 Tagen für das cbm .. „ —,02

Dampfer von 6800 bis zu 9905 cbm ausschließlich, welche nur Frachtzwecken dienen, entrichten nur das unter 2 festgesetzte Hafengeld.

2. Dampfer von über 170 cbm bis zu 6800 cbm ausschließlich
Netto-Raumgehalt
bei einer Liegezeit bis zu 60 Tagen für je angefangene 30 Tage für das cbm M —,06
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 30 Tagen für das cbm „ —,02

3. Segelschiffe von über 170 cbm Netto-Raumgehalt
bei einer Liegezeit bis zu 60 Tagen für je angefangene 30 Tage für das cbm M —,06
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 30 Tagen für das cbm „ —,01

4. Dampfer und Segelschiffe von 40 bis 170 cbm einschließlich
Netto-Raumgehalt
für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich für das cbm M —,03
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen für das cbm „ —,01

5. Dampfer und Segelschiffe von unter 40 cbm Netto-Raumgehalt
für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich für das Fahrzeug M —,30
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen für das Fahrzeug „ —,15

6. Holzflöße
für jeden begonnenen Zeitraum von 15 Tagen für das qm M —,03

7. Bagger, Baggerchuten und ähnliche nicht zur Güter- oder
Personenbeförderung bestimmte Fahrzeuge
für je 30 Tage Liegezeit, während welcher sie wiederholt ein- und
ausgehen können M 10,—

Die Liegezeit beginnt mit dem auf das Einlaufen in die Vorhäfen oder Anlegen an die Weserkaje folgenden Tage.

Bruchteile von 0,5 cbm oder mehr werden für ein volles cbm gerechnet, kleinere Bruchteile dagegen außer Ansatz gelassen.

Schiffe, welche zum Zwecke der Ausbesserung auf einer an der Weser oder Oese belegenen Schiffswerft oder Ausbesserungsanstalt einen der Häfen (Vorhäfen, Weserkaje) verlassen und nach erfolgter Ausbesserung in denselben zurücklegen, werden wegen des Hafengeldes nicht wie neu einlaufende Schiffe, sondern so behandelt, als wenn die neue Liegezeit eine unmittelbare Fortsetzung der früheren wäre. Dasselbe gilt von Schiffen, welche ausgelaufen sind, aber zurückkehren bevor sie die Außen- tonne der Weser (Schlüsseltonne) gekreuzt haben, wegen Ergänzung der Ladung, wegen Eisgangs, Unwetters oder erlittenen Seeschadens zurückkehren.

§ 2.

Ladungsgebühr.

Schiffe, die an der Ostkaje des Kaiserhafens II löschen oder laden, zahlen eine Ladungsgebühr von M —,01 für jede angefangene 100 kg auf die Kaje gelöscht oder von der Kaje geladener Güter.

§ 3.

Lastgeld.

Schiffe jeder Größe, welche von Plätzen der Unterweser nach See zu, die Häfen zu Kappel und Langwarden eingeschlossen (Seegrenze), sowie von Plätzen der Oberweser oder von Nebenflüssen der Weser nach Bremerhaven abgefertigt, oder von Bremerhaven nach einem der vorbezeichneten Plätze bestimmt sind, zahlen, sofern die Berechnung nach § 1 nicht günstiger für sie ist, statt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede Tonne (1000 kg) von ans Land gesetzten oder vom Lande empfangenen Gütern M —,10.

§ 4.

Befreiung vom Hafens- und Lastgeld.

Von der Zahlung des Hafens- und Lastgeldes sind befreit:

- 1) Schleppdampfer und Lotsenschiffe, die in Bremen oder Bremerhaven registriert sind, soweit sie nicht zur Beförderung von Gütern oder außerhalb der Seegrenze (§ 3) zur Beförderung von Personen dienen.
- 2) Dampfschiffe, die zur Personenfahrt von Bremerhaven ab diesseits der Seegrenze dienen.
- 3) Rähne und Leichter, die die Weser diesseits der Seegrenze befahren und welche nicht Güter ans Land setzen oder vom Lande empfangen, sondern unmittelbar solche aus anderen Schiffen (Hulks ausgenommen) überladen oder denselben zubringen.
- 4) Schiffe, die leer oder mit Ballast eingelaufen sind, wenn sie leer oder mit Ballast wieder auslaufen, ohne die Seegrenze zu überschreiten.
- 5) Fahrzeuge, die lediglich zur Fischerei benutzt werden.
- 6) Schiffe, die im Eigentum des Bremischen Staates oder Reichs stehen.
- 7) Schiffe, die den Hafen als Nothafen anlaufen.

Das Hafengeld wird auf die Hälfte ermäßigt für Schiffe, welche nach den Werften oder sonstigen Ausbesserungsanstalten an der Weser oder Geeste gebracht werden und sich vor- und nachher, ohne Güter zu laden oder zu löschen, im ganzen nicht länger als eine Woche im Hafen aufhalten.

Dasselbe gilt von Schiffen, welche, ohne zu löschen oder zu laden, einen der Häfen Bremerhavens lediglich zur Benutzung der Ausbesserungs- und Hebeanstalten aufsuchen.

Schiffen, welche von Bremen aus nach See gehen und daselbst das Hafengeld in Gemäßheit des Gesetzes vom betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, entrichtet haben, wird, wenn sie beim Ausgange nach See Bremerhaven anlaufen, das in Bremen gezahlte Hafengeld auf das in Bremerhaven schuldige Hafengeld oder Lastgeld angerechnet, dergestalt, daß nur der etwaige Mehrbetrag des letzteren zu zahlen ist.

§ 5.

Lastgeld am Geestufer.

Für das Anbringen und Abladen von Gütern am rechten Ufer der Geeste wird an Lastgeld erhoben für jede Tonne (1000 kg) von ans Land gesetzten oder vom Lande empfangenen Gütern \mathcal{M} —,03, jedoch nicht mehr als \mathcal{M} 1,50.

§ 6.

Hafenlotsgeld.

Für das Ein- und Ausbringen von Schiffen:

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	\mathcal{M} 6,—
" " von 500 " bis 999 cbm Netto-Raumgehalt	" 8,—
" " " 1000 " " 3999 " " " "	" 20,—
" " " 4000 " " 8999 " " " "	" 35,—
" " " 9000 " und darüber	" 50,—

In außerordentlichen Fällen, bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. ist jedes Schiff auf Anordnung des Hafenskapitäns mit 2 Hafenlotjen zu besetzen; hierfür ist die Hälfte der obigen Sätze mehr zu vergüten. Dasselbe gilt von Schiffen besonderer Bauart und Größe.

§ 7.

Verlegen der Schiffe (Verholen).

Für das Verholen der Schiffe ist zu zahlen:

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	\mathcal{M} 2,—
" " von 500 " bis 999 cbm Netto-Raumgehalt	" 4,—
" " " 1000 " " 3999 " " " "	" 7,—
" " " 4000 " " 8999 " " " "	" 12,—
" " " 9000 " und darüber	" 18,—

Für das Hinholen der Schiffe an die Weserkaje und das Abholen von denselben und umgekehrt wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Schiffe, welche zum Kompaßregeln oder Versuchen der Schraube verholten, sowie Schiffe, welche in ein mit den Häfen verbundenes Trockendock und aus demselben gelotst werden, zahlen das Doppelte der obigen Sätze.

Wenn ein Schiff während seines Aufenthalts im Hafen bereits einmal auf Anordnung des Hafenskapitän verholt ist, ohne daß dieses zugleich von dem Schiffer oder dessen Beauftragten verlangt worden ist, so ist jede fernere von dem Hafenskapitän allein angeordnete Verlegung von den Hafenslotsen unentgeltlich wahrzunehmen.

§ 8.

Bootschilfe.

Für die beim Ein- und Ausgehen der Schiffe durch Boote oder Leinenverfahren geleistete Hilfe ist zu zahlen:

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	M	5,—
" " von 500 " bis 999 cbm Netto-Raumgehalt	"	10,—
" " " 1000 " " 3999 " " "	"	20,—
" " " 4000 " " 8999 " " "	"	40,—
" " " 9000 " und darüber	"	50,—

Für Bootschilfe und Leinenverfahren beim Hinholen der Schiffe an die Weserkaje und Abholen von denselben wird die Hälfte der obigen Sätze berechnet.

Ist die Bootschilfe in außerordentlichen Fällen, bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann nach Ermessen des Hafenskapitän die Gebühr bis zur Hälfte der obigen Sätze erhöht werden.

§ 9.

Lagermiete.

Für Güter, welche länger als 15 Tage auf der Kaje lagern, wird an Lagermiete erhoben:

für je 20 qm und den Tag	M	—,10
------------------------------------	---	------

Für Güter, welche auf den unter Verwaltung des Hafenskapitän stehenden Lagerplätzen gelagert werden:

für je 20 qm und jeden begonnenen Zeitraum von 30 Tagen	M	2,—
---	---	-----

§ 10.

Unratgebühren.

An Unratgebühren sind zu entrichten:

a. Segelschiffe und Schlepplähne.

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	M	1,—
" " von 500 " bis 999 cbm Netto-Raumgehalt	"	2,—
" " " 1000 " " 3999 " " "	"	3,—
" " " 4000 " " 8999 " " "	"	8,—
" " " 9000 und darüber	"	11,—

b. Dampfschiffe.

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	M	8,—
" " von 500 " bis 999 cbm Netto-Raumgehalt	"	10,—
" " " 1000 " " 3999 " " "	"	15,—
" " " 4000 " " 8999 " " "	"	35,—
" " " 9000 und darüber	"	60,—

Die Unratgebühren sind nur von denjenigen Segel- und Dampfschiffen zu entrichten, welche auf der Ein- und Ausreise die Seegrenze überschreiten.

Schiffe, die im Eigentum des bremischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, sind von der Zahlung der Unratgebühren befreit.

§ 11.

Krangebühren.

1) Die Gebühr für das Heben von Gegenständen mittels der festen Handkräne oder der fahrbaren Dampfkräne beträgt für die Tonne (1000 kg) *M* —,25 wobei Bruchteile einer Tonne für voll gerechnet werden. Als Mindestgebühr für eine Benutzung eines solchen Kranes werden *M* 2,— erhoben.

Außerdem sind die Löhne der Personen zu erstatten, welche die Kräne und zugehörigen Maschinen bedienen.

2) Werden die Handkräne oder die fahrbaren Dampfkräne zum unmittelbaren Überladen von Gütern oder Ballast aus dem Schiff in Eisenbahnwagen oder umgekehrt benutzt, so beträgt das Krangeld für das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens von einer Tragfähigkeit bis zu 10 000 kg nur *M* —,50. In solchen Fällen werden bei Benutzung der fahrbaren Dampfkräne die Löhne des Maschinenpersonals nicht berechnet, bei Benutzung der Handkräne aber die Löhne der sie bedienenden Arbeiter in Rechnung gebracht.

Für größere Eisenbahnwagen tritt eine entsprechende Erhöhung des Krangeldes ein.

Wird ein Dampfkran für eine bestimmte Zeit bestellt, aber nicht benutzt, so ist für das Anheizen des Kraneffels eine besondere Gebühr von *M* 3,— zu entrichten.

3) Bei Benutzung der mechanisch betriebenen Kräne von 30 und 20 Tonnen Tragfähigkeit werden als Mindestsatz für eine Benutzung *M* 5,— erhoben.

Im übrigen kommt folgender Tarif zur Anwendung:
bei Stücken von

		bei Überladung von Schiff auf Eisenbahnwagen oder umgekehrt		in allen ande- ren Fällen	
		für 100 kg			
	bis zu 3 000 kg	<i>M</i> —,05		<i>M</i> —,10	
mehr als	3 000 kg bis 5 000 "	" —,10		" —,20	
"	" 5 000 " " 7 500 "	" —,15		" —,25	
"	" 7 500 " " 10 000 "	" —,20		" —,30	
"	" 10 000 " " 15 000 "	" —,25		" —,35	
"	" 15 000 " " 20 000 "	" —,30		" —,40	
"	" 20 000 " " 25 000 "	" —,40		" —,50	
"	" 25 000 " " 30 000 "	" —,50		" —,60	

4) Wird hinsichtlich der unter 3 benannten Kräne innerhalb eines Zeitraumes von 2 Tagen das nochmalige Heben einer mittels derselben bereits bewegten Last verlangt, so ermäßigt sich das Krangeld auf die Hälfte der Gebühr.

Findet eine längere Niederlegung der Lasten auf den Rajen statt, als durch Bearbeitung zum Zwecke der Übergabe selbst notwendig ist, so wird außer dem etwa erwachsenden Lagergelde für die zweite Hebung die Hälfte der jeweilig geltenden Krangebühren erhoben.

5) Bei Benutzung des Schwimmkrans werden folgende Gebühren erhoben:

A. Eine Hebegebühr, und zwar

- a. bei Stücken bis zu 30 000 kg nach den Sätzen, die für die mechanisch betriebenen Kräne von 20 bis 30 Tonnen Tragfähigkeit gelten,
- b. bei Stücken von

		bei Überladung von Schiff auf Eisenbahnwagen oder umgekehrt		in allen ande- ren Fällen	
		für 100 kg			
mehr als	30 000 kg bis 35 000 kg	<i>M</i> —,55		<i>M</i> —,65	
"	" 35 000 " " 40 000 "	" —,60		" —,70	
"	" 40 000 " " 45 000 "	" —,65		" —,75	
"	" 45 000 " " 50 000 "	" —,70		" —,80	
"	" 50 000 " " 55 000 "	" —,75		" —,85	
"	" 55 000 " " " "	" —,80		" —,90	

und darüber
Die Bestimmungen unter 4 finden Anwendung.

B. Eine Benutzungsgebühr und zwar ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, für 100 kg *M* —,10, mindestens aber ein Betrag von *M* 15,—.

Ist der Schwimmkran auf Antrag bereit gestellt und wird er zeitweilig nicht benutzt, so wird für jede Stunde Wartezeit ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr berechnet. Wird der Kran überhaupt noch benutzt, so kommt als Wartezeit die Zeit zwischen der Abfahrt von der Liegestelle und der Rückkehr dahin in Ansatz. Wird die Benutzung vor Abfahrt des Kranes von der Liegestelle abgefragt, so wird eine Stunde Wartezeit angerechnet.

Die Benutzungsgebühr wird vom Schiff erhoben; dieses hat auch auf seine Kosten für die Bewegung des Kranes zwischen seiner Liegestelle und den Arbeitsstellen zu sorgen.

C. Bei Benutzung des Schwimmkranes zu Schiffsbau- und Schiffsausbesserungszwecken eine Zeitgebühr, die für jede angefangene Stunde *M* 20,— beträgt; die Bewegung des Schwimmkranes zwischen seiner Liegestelle und den Arbeitsstellen ist Sache des Bestellers.

Die Gebühren für die Benutzung des Schwimmkranes in allen Fällen, die in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, insbesondere außerhalb der Häfen von Bremerhaven, werden auf Grund besonderer Vereinbarungen von Fall zu Fall festgesetzt. In diesen Fällen hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er den Schwimmkran gegen Gesamtverlust und Beschädigung versichert hat.

D. Als Bereitstellungsgebühr werden in den Fällen B und C *M* 500,— erhoben.

6) Bei Benutzung der elektrischen Kräne an der Ostseite des Kaiserhafens II wird ein Krangeld von *M* —,0125 für jede angefangene 100 kg erhoben;

a. für sämtliche Güter, ausschließlich Phosphat und Erz, die mit den elektrischen Kränen unmittelbar aus den Schiffen in Eisenbahnwagen gelöscht werden;

b. für sämtliche Güter, die mit den elektrischen Kränen aus den Schiffen auf die Ladebühnen gelöscht werden;

c. für sämtliche Güter, die, nachdem sie aus den Schiffen mit den elektrischen Kränen auf die Ladebühnen gelöscht sind, mittels der Kräne in Eisenbahnwagen oder Landfuhrwerk verladen werden;

d. für sämtliche Güter, ausschließlich Düngesalze, Steinkohlen, Kies und Koks, die mit Schiff oder auf dem Landwege angebracht sind und mit den elektrischen Kränen entweder unmittelbar von Schiff zu Schiff oder vom Lande aus ins Schiff verladen werden.

Bei Benutzung der elektrischen Kräne für Phosphat, Erz, Steinkohlen, Kies, Koks und Düngesalze, für die nach den Bestimmungen unter a und d kein Krangeld erhoben wird, ist für die Kranbedienung eine Vergütung von *M* —,50 für je Kran und Stunde festgesetzt.

7) Bei Benutzung der elektrischen Kräne zum Laden oder Löschen von Bunker Kohlen, Proviant, Ballast und Schiffszubehör beträgt die Gebühr für jede angefangene 100 kg *M* —,05. Als Mindestgebühr wird hierbei für eine Benutzung eines Kranes der Betrag von *M* 3,— erhoben.

8) Besonders berechnet werden bei allen unter 1, 3, 5 und 6 aufgeführten Kränen für etwaige Wartezeiten, Überstunden usw. die Sätze, die sich nach dem jeweiligen Stande der Gehälter und des Lohntarifs unter Hinzurechnung des Zuschlages für Verwaltungskosten ergeben; wenn der Schwimmkran nach dem Zeittarif arbeitet, werden diese Sätze nicht berechnet.

§ 12.

Die Benutzung der Hebeanstalten findet nur unter Aufsicht des Hafensbauamts statt. Anträge auf Benutzung derselben sind an diese Behörde schriftlich, unter Angabe des zu hebenden Gewichts, zu richten. Der Antragsteller ist für die Richtigkeit der Gewichtsangabe verantwortlich. Jede Hebeanstalt darf nur bis zu der an derselben bezeichneten Tragfähigkeit belastet werden. Behufs Erlangung eines Schiffs-liegeplatzes an einer Hebeanstalt hat sich der Schiffsführer an den Hafenskapitän zu wenden.

§ 13.

Das Befestigen der zu hebenden Gegenstände an den Ketten der Kräne ist Sache des Benutzers derselben, ebenso die Lieferung der dazu nötigen Tane und Ketten.

Die zu hebenden Gegenstände müssen senkrecht unter die frei hängende Kranfette gebracht werden. Ein Seitwärtschleppen der Güter mittels der Kräne ist strengstens verboten.

§ 14.

Die in § 11 aufgeführten Gebühren sind innerhalb dreier Tage nach Gebrauch der Hebeanstalten an das Hafensbureau zu entrichten.

§ 15.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen kann, sofern es der Verkehr oder außerordentliche Umstände erheischen, nach Anhörung der Handelskammer Abweichungen von den vorgeschriebenen Gebühren anordnen, insbesondere Teuerungszuschläge einführen.

§ 16.

Aufgehoben sind:

- 1) das Gesetz, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 3. Juli 1897 (Gesetzbl. S. 99 ff.);
- 2) das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 30. März 1909 (Gesetzbl. S. 95);
- 3) das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 31. Januar 1910 (Gesetzbl. S. 13);
- 4) das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 29. November 1910 (Gesetzbl. S. 235 ff.);
- 5) das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 14. Juni 1913 (Gesetzbl. S. 163);
- 6) das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 28. Juli 1917 (Gesetzbl. S. 173);
- 7) das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 28. März 1920 (Gesetzbl. S. 107);
- 8) das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafens- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 31. Juli 1920 (Gesetzbl. S. 413).

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Unteranlage 4

Gesetz, betreffend den Eisenbahn-Gütertarif auf der staatlichen bremischen Hafeneisenbahn.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 (Anstoßfracht).

Für die Beförderung von Gütern im Fernverkehr zwischen der Tarifstation Bremen Hbf. und den Lade- oder Übergabestellen im Gebiete der Tarifstationen Bremen Hohentorshafen, Bremen Inlandshafen, Bremen Neustadt Gbf., Bremen Weserbf., Bremen Zollauschluß wird, soweit es sich nicht um seewärts ein- oder ausgehende Güter handelt, neben der Fracht für die Tarifstationen Bremen Hohentorshafen, Inlandshafen, Neustadt Gbf., Weserbf. und Zollauschluß eine in die Tarife der Deutschen Reichsbahn eingerechnete Anstoßfracht erhoben, deren Höhe die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer festsetzt.

Für die in Bremen seewärts ein- oder ausgehenden Güter wird keine Anstoßfracht erhoben.

§ 2 (Ortsfracht).

Für Sendungen, die mit Frachtbrief im Ortsverkehr befördert werden:

- a. zwischen den Hafenanlagen untereinander,
- b. zwischen diesen und einer der bremischen Tarifstationen werden erhoben für:
 - 1) Stückgut \mathcal{M} 1,— für 100 kg, einschließlich der Verkehrssteuer,
 - 2) Güter in Wagenladungen
 - a. für verkehrssteuerfreie Güter \mathcal{M} —,36 für 100 kg,
 - b. für verkehrssteuerpflichtige Güter \mathcal{M} —,40 für 100 kg.

Zu der Fracht zu b tritt die Ortsfracht der Deutschen Reichsbahn.

§ 3.

Bei der Frachtberechnung werden angefangene 100 kg für voll gerechnet. Der Betrag für jede Einzelsendung wird auf \mathcal{M} —,10 nach oben abgerundet.

§ 4 (Verschiebegebühr).

Für das Verschieben von Wagen innerhalb der bremischen Hafenanlagen wird eine Verschiebegebühr erhoben, wenn

- a. Wagen auf nachträgliche Verfügung von der Stelle, wohin sie aufgabegemäß gebracht waren, an eine andere Stelle verschoben werden sollen,
- b. für ankommende Wagen die Stelle, wohin sie gebracht werden sollen, weder aus dem Frachtbrief hervorgeht noch rechtzeitig aufgegeben wird,
- c. antragsgemäß gestellte leere Wagen nicht benutzt werden.

Die Verschiebegebühr beträgt:

- a. für das Verschieben innerhalb eines der folgenden einzelnen Hafengebiete einschließlich ihrer Anschlüsse:
Zollauschlußgebiet, Holz- und Fabrikenhafen einschließlich Hafen III, Industrie- und Handelshafen, Hohentorshafen für jeden beladenen Wagen
für verkehrssteuerfreie Güter \mathcal{M} 3,—,
für verkehrssteuerpflichtige Güter \mathcal{M} 3,30,
für jeden leeren Wagen \mathcal{M} 1,50,
- b. für das Verschieben zwischen dem Holz- und Fabrikenhafen einerseits und dem Zollauschlußgebiet oder dem Industrie- und Handelshafen andererseits
für jeden beladenen Wagen
für verkehrssteuerfreie Güter \mathcal{M} 4,—,
für verkehrssteuerpflichtige Güter \mathcal{M} 4,30,
für jeden leeren Wagen \mathcal{M} 2,—,
- c. für das Verschieben zwischen dem Zollauschlußgebiet und dem Industrie- und Handelshafen
für jeden beladenen Wagen
für verkehrssteuerfreie Güter \mathcal{M} 4,50,
für verkehrssteuerpflichtige Güter \mathcal{M} 4,90,
für jeden leeren Wagen \mathcal{M} 2,30,
- d. wenn am Weserbahnhof antragsgemäß gestellte leere Wagen nicht benutzt werden
für jeden Wagen \mathcal{M} 1,50.

§ 5 (Beförderungsgebühr).

Auf Antrag werden im Hafenverkehr am rechten Weserufer eigene oder gemietete Wagen des Antragstellers (Arbeitswagen) befördert. Dieser Verkehr wird nur bedingungsweise zugelassen, hat den Erfordernissen des Fernverkehrs nachzustehen und geht auf Gefahr des Antragstellers.

Arbeitswagen, deren End- oder Beladung verzögert oder über die sonst nicht rechtzeitig verfügt wird, können abgestellt werden.

Die Einstellung von Arbeitswagen bedarf der Genehmigung des Hafenausschusses.

Die Beförderungsgebühr wird erhoben:

- a. wenn ein Arbeitswagen auf Antrag befördert wird,
- b. wenn ein Arbeitswagen gemäß Absatz 2 von der Verwaltung abgestellt wird,

c. wenn ein antragsgemäß gestellter leerer Arbeitswagen nicht benutzt wird.

Sie beträgt für jeden beladenen Wagen:

a. bis zu 15 t Ladegewicht

1) für verkehrssteuerfreie Güter M 90,—

2) für verkehrssteuerpflichtige Güter M 95,—

b. über 15 t Ladegewicht

1) für verkehrssteuerfreie Güter M 125,—

2) für verkehrssteuerpflichtige Güter M 135,—

und für jeden leeren Wagen bis 15 t Ladegewicht M 45,—

" " " " über " " " 60,—

§ 6 (Wägegeld).

Für die Benutzung der bremischen Eisenbahnbrückenwagen wird ein Wägegeld erhoben, das für vier- und mehrachsige Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeuge, sowie für ein Schemel- oder Kuppelwagenpaar M 3,—, im übrigen M 1,50 für den Eisenbahnwagen beträgt.

Gegen die Zahlung des Wägegeldes werden die Wagen vom ankommenden Zuge zur Wage und von da nach der angegebenen Entladestelle oder von der Ladestelle zur Wage und von da zum Zuge befördert. Bei weiteren Leistungen wird außerdem die Verschiebe- oder die Beförderungsgebühr erhoben.

§ 7.

Die Ortsfracht des § 2 wird von der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft erhoben.

Die Frachten der §§ 4 und 5 und die Nebengebühr des § 6 sind zu entrichten:

a. für das Zollauschlußgebiet bei der Güterabfertigung Zollauschluß,

b. für den Holz- und Fabrikenhafen einschließlich Hafen III und den Industrie- und Handelshafen bei der Güterabfertigung Inlandshafen,

c. für den Weserbahnhof bei der Güterabfertigung Weserbahnhof,

d. für den Hohentorshafen bei der Güterabfertigung Hohentorshafen.

Die Zahlung der Verschiebe- und Beförderungsgebühr wird durch gestempelte Quittung bescheinigt; die Zahlung des Wägegeldes wird unter Angabe des Betrages auf einer gestempelten Wägetarte bescheinigt, gegen deren Vorzeigung die Wagen verwogen werden.

§ 8 (Wagenstandgeld).

Wenn die bremische Verwaltung an die Deutsche Reichsbahn Wagenstandgeld zu entrichten hat, so hat es der Versender oder Empfänger ihr zu erstatten.

§ 9 (Gebührenänderungen).

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen kann, sofern es der Verkehr oder außerordentliche Umstände erheischen, nach Anhörung der Handelskammer Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen, anordnen, insbesondere für Sonderleistungen Sondergebühren festsetzen, für einzelne Strecken der Hafenbahnanlagen einen Frachtzuschlag festsetzen, sowie Teuerungszuschläge einführen.

§ 10.

Das Hafensbahnfrachtgesetz vom 30. April 1918 (Gesetzbl. S. 88 ff.) und die Gesetze wegen Änderung dieses Gesetzes vom 20. Oktober 1918 (Gesetzbl. S. 241) und vom 6. Juni 1920 (Gesetzbl. S. 237) werden aufgehoben.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

4. Güterabfertigung in Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat dem Senate den anliegenden Bericht, betreffend Güterabfertigung in Bremerhaven, übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten zu, daß er seine Vorlage vom 12. Februar d. J., betreffend Verlegung und Erweiterung der Geschäftsräume des Amtes Bremerhaven (Verhdlgn. S. 152), zurückzieht. Er ersucht die Bürgererschaft, dem Antrage der Deputation ebenfalls zuzustimmen. Die Erklärung der Finanzdeputation wird nachfolgen.

Bericht.

Anlage.

Bremerhaven besaß bisher 2 zollinländische Güterabfertigungen: Bremerhaven-Zollinland und Bremerhaven-Inlandshafen. Die erstere wird, nachdem der Bahnhof Zollinland im übrigen außer Betrieb gesetzt ist, zur Zeit nur noch für den Stückgutverkehr und nur als Übergangseinrichtung aufrecht erhalten. Ein Ersatz für sie war zunächst nicht vorgesehen (vergl. Artikel 16 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bremen von 1904/1905, bremisches Gesetzbl. 1905 S. 139 ff.). Da auch die am Alten Hafen gelegene im wesentlichen für dessen besondere Zwecke bestimmte, übrigens nicht erweiterungsfähige Güterabfertigung Bremerhaven-Inlandshafen weder nach Umfang noch nach Lage geeignet ist, den bisher von der Güterabfertigung Bremerhaven-Zollinland abgefertigten Verkehr aufzunehmen, so würde nach endgültiger Schließung der letzteren der größere Teil des Verkehrs der Stadt Bremerhaven auf die räumlich weit entfernten Güterabfertigungen in Geestemünde und Lehe angewiesen sein. Da hierin von der Stadt Bremerhaven und den dortigen Verkehrstreibenden mit Recht eine erhebliche Schädigung erblickt wird, und da außerdem der Wunsch besteht, die zur Zeit für die Güterabfertigung-Inlandshafen zur Verfügung gestellten Räume für andere Zwecke nutzbar zu machen, so muß das Bestreben darauf gerichtet sein, rechtzeitig in günstiger Lage eine neue Güterabfertigung zu schaffen, die geeignet ist, den Verkehr der beiden früheren Güterabfertigungen aufzunehmen. Eingehende Prüfung in Gemeinschaft mit allen beteiligten Stellen hat ergeben, daß als wirklich geeignet nur das durch Anbauten zu ergänzende frühere Steueramtsgebäude an der Bahnhofstraße in Frage kommt. Nach langwierigen Verhandlungen ist der anliegende Vertrag mit der Reichsbahn vereinbart worden. Danach stellt Bremen das Steueramtsgebäude sowie den für den Ausbau erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung. Bremen stellt ferner auf seine Kosten den vereinbarten Ausbau her, mit der Maßgabe, daß das Reich die Hälfte dieser Kosten auf 25 Jahre mit 5 v. H. verzinst und die Oberbaustoffe für die Erweiterung der Gleisanlage unentgeltlich überweist.

Es ist beabsichtigt, zunächst nur den Nordflügel und die Rampe auszubauen und mit dem Ausbau des Südflügels zu warten, bis die Entwicklung des Verkehrs sich übersehen läßt.

Die Kosten sind, ohne Oberbaustoffe, auf 4 170 600 M veranschlagt. Im einzelnen wird auf den Kostenanschlag (Unteranlage 1) und auf die Zeichnungen (Unteranlage 2 und 3) Bezug genommen.

Das Entgegenkommen des Reichs hält sich in engen Grenzen. Zwar erscheint die Forderung des Reichs nicht unberechtigt, daß Bremen, auf dessen Wunsch die Verlegung der Güterabfertigung Bremerhaven-Inlandshafen geschehen soll, an Stelle der bisher für diese Güterabfertigung unentgeltlich vorgehaltenen Räume entsprechende andere Räume zur Verfügung stellt. Darüber hinaus aber muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß es nicht Sache Bremens, sondern Sache der Reichsbahn ist, die Güterabfertigung in dem durch den Verkehr erforderlichen Umfange vorzuhalten. Wenngleich das vorliegende Abkommen dieser Sachlage nicht ganz entspricht, hält es die Deputation doch für richtig, ihm zuzustimmen, wenn anders nicht bis auf weiteres auf die im Verkehrsinteresse Bremerhavens dringend erforderliche Einrichtung der neuen Güterabfertigung verzichtet werden soll, da die Reichsbahn weitere Zugeständnisse abgelehnt hat.

Die Deputation beantragt:

- 1) dem anliegenden Vertrag zuzustimmen,
- 2) für den Ausbau der neuen Güterabfertigung nebst Rampe 4 170 600 M zu bewilligen.

Bremen, den 22. Juni 1922.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Apelt.**

(gez.) **Kirchmeyer.**

Zwischen dem Deutschen Reiche (Reichsbahn), vertreten durch die Eisenbahn-Unteranlage. direktion Hannover und der freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers und des Senats der Freien Hansestadt Bremen der nachstehende Vertrag geschlossen.

§ 1.

Nach Aufhebung der Güterabfertigung Bremerhaven Zollinland wird der Verkehr zum kleineren Teile auf die Güterabfertigungen Lehe und Geestemünde West übergehen, während der größere Teil (etwa $\frac{3}{4}$ des Verkehrs) von der Güterabfertigung Bremerhaven-Inlandshafen zu übernehmen sein wird. Da diese Dienststelle der Bewältigung eines gesteigerten Verkehrs nicht gewachsen und auch nicht erweiterungsfähig ist, sind beide Vertragsschließenden übereingekommen, eine neue Abfertigung einzurichten, die sowohl den von Bremerhaven-Zollinland herrührenden Teilverkehr als auch den gesamten Verkehr von Bremerhaven-Inlandshafen erledigen kann. Die neue Abfertigung soll die Bezeichnung Bremerhaven-Inlandshafen erhalten.

§ 2.

Bremen stellt zu diesem Zweck das frühere Steueramtsgebäude an der Bahnhofstraße in Bremerhaven kostenlos zur Verfügung und vergrößert es zunächst nach Norden hin durch den Anbau eines Güterschuppens wie das in der einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anlage 1 dargestellt ist.

Außerdem baut Bremen eine Rampe und erweitert die Gleisanlagen nach dem in der Anlage 2 beigefügten Lageplan, der ein Bestandteil dieses Vertrages bildet; die dafür erforderlichen Oberbaumstoffe (ohne Bettung) werden von der Reichsbahn unentgeltlich an Bremen überwiesen.

Den für die Anlagen erforderlichen Grund und Boden gibt Bremen ohne Kostenberechnung her.

§ 3.

Die sonst noch entstehenden Baukosten für die Anlagen, die nach dem in der Anlage 3 beigefügten Voranschlag 4 170 600 M betragen, werden von Bremen getragen und von der Reichsbahn zur Hälfte mit fünf vom Hundert auf die Dauer von 25 Jahren verzinst.

Das Eigentum an den Anlagen bleibt bei Bremen.

§ 4.

Die von der Reichsbahn zu verzinsenden Anlagekosten werden nach Eröffnung der neuen Güterabfertigung endgültig im beiderseitigen Benehmen festgestellt. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Fertigstellung der Anlagen.

Die von der Reichsbahn an Bremen zu zahlende Zinssumme wird alljährlich am 1. Oktober für das laufende Rechnungsjahr von der Stationskasse in Bremen kostenfrei an die Bremer Staatskasse abgeführt.

§ 5.

Die Anlagen werden auf Kosten Bremens durch die Reichsbahn unterhalten und erneuert; bei umfassenden Erneuerungen verständigen sich die Vertragsschließenden vor ihrer Ausführung.

§ 6.

Bremen steht dafür ein, daß die Reichsbahn für die Unterhaltung und Erneuerung des Pflasters der Bahnhofstraße nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Für Erweiterung der Anlagen finden die §§ 2—6 sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Nach Fertigstellung der neuen Abfertigung wird die Güterabfertigung Bremerhaven-Inlandshafen geschlossen und der jetzt noch in Bremerhaven-Zollinland betriebene Stückgutverkehr eingestellt.

§ 9.

Bremen überläßt der Reichsbahn die nicht von der Abfertigung in Anspruch genommenen Räume des neuen Abfertigungsgebäudes unentgeltlich zur Unterbringung von in Bremerhaven beschäftigten Reichsbahnbediensteten. Die Einrichtung und Unterhaltung dieser Räume ist Sache der Reichsbahn.

§ 10.

Die Kosten der zu diesem doppelt ausgefertigten Verträge zu entwertenden Stempel werden von den Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen getragen.

Hannover, den

1922.

Bremen, den

1922.

Eisenbahndirektion.

Der Kommissar des Senats
in Eisenbahnangelegenheiten.